

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Pfändungsfreibetrag liegt unter
der Sozialhilfe*

BAG fordert Anhebung der
Freigrenzen

»Gegen wachsende Bankenmacht«
Bericht vom SPD-Hearing

*Auswirkungen für die
Schuldnerberatung*

BGH zur Unwirksamkeit der
Vollmacht- und Lohn-
abtretungsklauseln

*Wie man es machen könnte und
wie man es besser lassen sollte...*

Prävention: VHS-Angebote für
DDR-Übersiedler

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich

5. Jahrgang, Februar 1990,

Heft

1/90

BAG-info

Inhalt

Rubriken

Neue Mitglieder	4
-In eigener Sache	4
Fortbildungen - Terminkalender	6
Gerichtsentscheidungen	10
Literaturhinweise	12

Meldungen

Neuer Arbeitskreis in Wiesbaden	12
Holland: Verbot für Kreditwerbung.....	13
Der letzte Heuler/Prävention mit Rockmusik	13
Schuldnerberatung ist keine "unbefugte Hilfeleistung" in Steuersachen	13
"Kinderkredite"/AG der Schuldnerberater mahnt Frankfurter Sparkasse	14

Themen

Pfändungsfreibetrag liegt unter der Sozialhilfe/ BAG fordert Anhebung der Freigrenze	15
SPD-Hearing: Gegen wachsende Bankenmacht ..	16
Mogelpackung: Statistikmodell	21
»Das Schuldenkarusell« auf dem Prüfstand	23
Auswirkungen für Schuldnerberatung/Unwirksam- keit der Vollmacht- und Lohnabtretungsklauseln ..	25

Berichte

Prävention: VHS-Angebote für DDR-Übersiedler ²⁸ ■ Jahresbericht der Schuldnerberatungsstelle des Jugendamtes Grevenbroich	31
■ BAG-Info 1989/Jahresübersicht	36
■ Pressespiegel	40
Stellenanzeige	42
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!	43

5. Jahrgang, Februar 1990, Heft 1/90

Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen,

die Zahnärzte haben die Devise ausgegeben, die in den Kreisen der Schuldnerberaterinnen zur Zeit absolut »in« ist: Vorbeugen ist besser als ... »bohren« paßt in diesem Fall zwar nicht so recht in die Diktion, aber wir wissen was gemeint ist - obwohl, wie sich in dem Beitrag von Benedikt Kirfel noch zeigen wird, nicht jeder dasselbe meint, wenn von Prävention die Rede ist.

Dieses Heft ist jedenfalls voll von Ideen, Berichten aber auch kritischen Betrachtungen darüber, wie vorgebeugt, vermieden, verhindert werden soll, mit dem Ziel unsere Zeitgenossen vor dem wirtschaftlichen und sozialen Ruin zu bewahren.

Es werden nahezu alle die Bereiche behandelt, in denen bislang mehr oder minder erfolgversprechende Ideen diskutiert und Projekte ausprobiert wurden. Da ist an erster Stelle die Schule zu nennen, in der der Mensch für's Leben lernen soll... In dem Bericht von Benedikt Kirfel ist die Rede von der Volkshochschule. Ansonsten beschäftigungstherapeutische Mußetempel für eine gelangweilte Mittelschicht, bemühen sich Volkshochschulen nun mit wechselndem Erfolg auch um das Lernen für's Leben in der freien Marktwirtschaft - zum Beispiel für DDR-Übersiedler.

Studenten der Fachhochschule Mönchengladbach haben sich ein wenig eingehender mit dem »Schuldenkarusell«, einem Spiel zur Vermittlung präventiver Einsichten, befaßt. Was dabei herausgekommen ist sollte zu denken geben.

Die BAG-Schuldnerberatung fordert den Bundesjustizminister auf, umgehend für eine deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zu sorgen. Seit 1984 sind die Pfändungsfreibeträge auf einem ohnehin viel zu niedrigem Level eingefroren. Die BAG-Forderung verlangt eine Erhöhung die deutlich über den (ebenfalls zu erhöhenden) Sozialhilferegelsätzen liegt. Auch das ist Prävention.

Und die SPD-Bundestagsfraktion rüstet »Gegen wachsende Bankenmacht«. An dem gleichnamigen Hearing der SPD, das im November letzten Jahres stattfand, hat Rechtsanwalt Werner Herminghaus für die BAG-SB teilgenommen. Sein Bericht und die von ihm für die BAG entwickelte Stellungnahme sind Themen dieses Heftes.

Diese Art Prävention bewegt sich auf einer grundsätzlicheren Ebene und befaßt sich nicht unmittelbar mit den Betroffenen, sondern nimmt vielmehr die »Stärkeren« in's Visier. Eine Ausrichtung, die für meinen Geschmack noch viel zu wenig verbreitet ist. Daß der frontale Dialog auch auf der sogenannten Praxisebene möglich ist, zeigt ein Brief der AG der Schuldnerberater im Raum Frankfurt ar. die Frankfurter Sparkasse in Sachen »Kinderkredit«.

Auf welche Weise(n) man vorbeugen will, hängt ab von der Analyse und Beurteilung der Ursachen, Anlässe, Bedingungen und auch der Perspektiven der privaten Überschuldung. Die volkswirtschaftlichen Daten über das Auskommen mit dem Einkommen (1988) zeigen an, daß Selbstständige z.B. durchschnittlich 73,2 % ihres Einkommen »verbrauchen«, der Rest, rd 26,8 % wird gespart. Bei Arbeitnehmern liegt die Sparquote (von einem bereits viel niedrigerem Einkommen ausgehend) bei rd. 9,7 %. Für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gibt es in der sarkastischen Sprache der Zahlenakrobaten nur noch eine negative Sparquote, und zwar in Höhe von 2,9 %. Im Klartext ist die-

se Gruppe schon für ihren täglichen Konsum zur Verschuldung gezwungen. Diesen Leuten mit »rationellem Haushalten« kommen zu wollen, ist schon reichlich zynisch.

Drum ist es so ganz gleichgültig nicht, welche Innovationen auf dem Sektor der Präventionsmaßnahmen das Rennen machen und wo die Schwerpunkte, Absichten und Ziele liegen. Ist doch die Wahl des Medikaments von der Diagnose abhängig und die lautet häufig noch immer: die Leute können halt nicht mit Geld umgehen. Also bringen wir es Ihnen bei!

Daß man mit dem Geld, das man nicht hat, natürlich auch nicht »umgehen« kann, darf in der aktuellen Diskussion keinesfalls ausgeblendet werden.

Herzlichst Ihr



Neue Mitglieder

»juristische Personen«

[Redacted list of legal entities]

»natürliche Personen«

[Redacted list of natural persons]

in eigener Sache...

BAG-Arbeitskreise: Prävention/Medien

In der Jahresarbeitstagung im September 1989 wurde der Grundstein zur Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises »Prävention/Medien« gelegt. Dieser Schritt ist von der Überzeugung getragen, daß es nicht

ausreicht, den »Kindern« zu helfen, die »in den Brunnen gefallen sind«.

Da es anderenorts u.a. in Braunschweig und München bereits ermutigende Ansätze dafür gibt, wollen wir uns zunächst mit der Frage beschäftigen, wie man jungen Menschen, die an der Schwelle zu dem Entwicklungsschritt in ihrem Leben stehen, eigenes Geld eigenverantwortlich nutzen zu können oder zu müssen, rechtzei-

tig Hilfen an die Hand geben kann, wie dies gelingen kann und wie man - wenn schon Verschuldung notwendig erscheint - Überschuldung vermeiden kann bzw. welche Möglichkeiten bestehen auch bei Überschuldung den Überblick zu behalten.

Wir haben in der Arbeitstagung im September 1989 erste Ideen zusammengetragen und möchten diese Ideen um Ihre Erfahrungen vor Ort bereichern. Im Rahmen unserer Werkstatt »Schuldnerberatung« im April 1990 im Burckhardtthaus (siehe auch Terminkalender - Fortbildungen) wird Gelegenheit sein an diesen Ansätzen weiterzuarbeiten. Schön wäre es wenn wir schon vor diesem Termin weitere Zuschriften bekommen könnten:

- einerseits von Kolleginnen und Kollegen, die bereits im Sinne von Prävention tätig sind und erste Erfahrungsberichte geben können;
- aber auch von Kolleginnen und Kollegen, die dies für sich und ihre Arbeit als wichtiges Element ansehen, vorläufig aber noch nicht die Zeit und die Kraft finden dies auch zu verwirklichen;
- insbesondere sind wir auch interessiert an Adressen von möglichen Kooperationspartnern (z.B. Jugendbuchautoren, Medienexperten in der Jugendbildungsarbeit...etc.)

Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, daß unsere Bemühungen diesbezüglich so bald als möglich Früchte tragen! ■

AK Recht

Wegen Terminschwierigkeiten mußte das erste Treffen des Arbeitskreises »Recht« verschoben werden. Neuer Termin ist nun der 10. Februar 1990, Beginn 11.00 h in der BAG-Geschäftsstelle in Kassel.

Als Themen wurden bislang die Forderung nach der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen und die Verrechnungspraxis gemäß §§ 52 ff SGB vorgeschlagen. Weitere Themen können noch hinzukommen. Eingeladen sind alle, die an der rechtspolitischen Entwicklung interessiert sind. Es wird allerdings um telefonische Anmeldung bei der BAG-Geschäftsstelle (Kerstin Martin, Tel: 0561/898919) gebeten..

Finanzierungshilfe »Gerichtsbußen«

Auf der Suche nach weiteren Finanzierungsquellen hat sich die BAG-SB nun bei den Oberlandesgerichten in die Listen der berechtigten Empfänger von Gerichtsbußen eintragen lassen. Damit allein wird sich allerdings noch nicht allzuviel rühren, lediglich die formale Voraussetzung, bei der Zuweisung von Gerichtsbußen berücksichtigt werden zu können, ist nun erfüllt. Es kommt jetzt darauf an, Richter - auch und vorwiegend

bei den Amts- und Landgerichten - anzusprechen und sie mit entsprechenden Informationen und vor allem mit Überweisungsträgern zu versorgen.

Wer der BAG etwas gutes tun will - sie kann es ganz gewiß gebrauchen - kann dies tun, indem er Richter /innen über die Aufgaben und Ziele sowie die Finanznöte der BAG informiert. Die Geschäftsstelle wird zu diesem Zweck die Broschüre »Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung« sowie eine ausreichende Anzahl von Überweisungsträgern zur Verfügung stellen..

Vorstandswahl ohne Mängel

Die neuen Vorstandsmitglieder Christine Sellin, Volker Bergmann und Bernd Sorge sind nun als solche im Vereinsregister eingetragen. Die Wahl, die vorgenommene Satzungsänderung und auch das übrige Procedere der Mitgliederversammlung wurde vom Amtsgericht Kassel ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen, der neue Vereinsregisterauszug liegt uns inzwischen vor.

Nachdem die Vorstandswahl in 1987 vom Amtsgericht Kassel wegen der Anwendung eines nicht satzungsgemäßen Wahlverfahrens beanstandet worden ist, konnte jetzt durch die Satzungsänderung eine »Kinderkrankheit« behoben werden.

Das nächste Problem steht der BAG allerdings schon zur nächsten Mitgliederversammlung ins Haus: Die Satzung sieht vor, daß eine Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der Mitglieder geht langsam auf 250 zu, d.h. wenigsten 50 Mitglieder müssen anwesend sein, um die Beschlußfähigkeit zu erreichen. Diese Regel ist nach den jetzt vorliegenden Erfahrungen nicht sehr praxisorientiert, vor allem auch weil die Einberufung einer neuen Versammlung für die Mitglieder, die teilweise Anreisewege von 300 - 400 km und auch darüberhinaus bewältigen müssen, nicht zumutbar ist. Ein Änderungsantrag wird daher bereits für die nächste Mitgliederversammlung vorbereitet..

Teilen Sie uns bitte
Ihre Adressenänderung mit
damit das Info richtig
zugestellt werden kann

Terminkalender- Fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung und Burckhardthaus Gelnhausen

Werkstatt: Schuldnerberatung

Termin: 02.04.90, 15.00 h - 05.04.90, 13.00 h

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Die sich abzeichnenden neueren Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen von Banken, Versicherungskonzernen, Konsummärkten und sonstigen Anbietern (Stichwort Plastikkarte, Anbieterstrategien) werden mittelfristig einschneidende Veränderungen in den Lebensverhältnissen von Menschen mit sich bringen, deren negative Folgen noch nicht abzusehen sind und denen kaum allein mit individuellen Beratungskonzepten begegnet werden kann.

Wir nennen diese Arbeitstagung »Werkstatt«, weil wir keine fertigen Produkte anbieten, sondern diese erst gemeinsam entwickelt und bearbeitet werden müssen. Dazu stellen wir Arbeitsmaterialien, Erfahrungen und Überlegungen zur Verfügung, brauchen aber die Kompetenzen und Mitarbeit der Kolleginnen.

Mit der Werkstatt »Schuldnerberatung« wollen wir auf einige Anforderungsbereiche an Schuldnerberatung unter den gegenwärtigen und zu erwartenden Bedingungen und Arbeitsvoraussetzungen eingehen und uns im wesentlichen drei Problemfeldern zuwenden:

Problemfeld 1

Marktperspektiven von Finanzdienstleistungen

In *einer Podiumsdiskussion* treffen sich Vertreterinnen einer Bank, eines Kreditkartenunternehmens und eines Großmarktes mit Vertreterinnen von Schuldnerberatung zu diesem Thema stellen, insbesondere auch zu den Fragen der Auswirkungen einer

EG-Binnenmarktöffnung und des »Lebens ohne Plastikkarte«

Problemfeld 2

Kollegiale Beratung in Kleingruppen

Reflexionen der eigenen Arbeitspraxis und Erarbeitung von Lösungswegen bei schwierigen bzw. komplexen Zusammenhängen in der Beratungspraxis und bei

Verhandlungen. Es ist ausdrücklich erwünscht, daß Teilnehmerinnen Praxisfälle dazu mitbringen.

Die Werkstatt wendet sich vorwiegend an SchuldnerberaterInnen, die sich im Rahmen von Sozialarbeit mit Schuldnerberatung befassen. Es handelt sich nicht um eine Einführung in Schuldnerberatung und nicht um einen Vertiefungslehrgang.

Problemfeld 3

Prävention, ein wichtiges aber vernachlässigtes Arbeitsfeld in der Schuldnerberatung



AG 1 Medien

Als Hilfe prophylaktischer Arbeit erstellen wir ein Drehbuch für einen Viedofilm. Wir setzen uns mit vorliegenden Beispielen auseinander, bestimmen die Inhalte, Ziele und Zielgruppen und die didaktische Umsetzung (nach Möglichkeit soll das Drehbuch zu einem späteren Zeitpunkt in einen Film umgesetzt werden, der für die Praxis verfügbar sein soll).

AG 2 Arbeitsmaterialien

Neben der Prüfung auf Brauchbarkeit vorhandener Info-Materialien, Schulungs- und Lernmaterialien soll ein didaktisches Konzept für unterschiedliche Zielgruppen erarbeitet werden, d.h. welche Materialien brauche ich um bestimmte Inhalte zielgruppenadäquat vermitteln zu können, welche Lernziele sollen dabei verfolgt werden.

AG 3 Statistik

Es wäre sinnvoll, wenn alle Schuldnerberatungsstellen gleiche Daten sammeln würden, mit denen auf kommunaler Ebene als auch bundesweit argumentiert werden kann. Wir schlagen deshalb vor, nicht ein Statistikblatt

zu entwickeln, sondern vor allem auch herauszuarbeiten, welche Aussagen und welche Verwendbarkeit (auch unter Forschungsgesichtspunkten) diese Daten haben sollen.

Moderation Wolfgang Krebs, Gelnhausen, Roger Kuntz, Grevenbroich, Klaus Müller, Offenbach, Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart, Bernd Sorge, Frankfurt, Thomas Zipf, Darmstadt

Anmeldung
Burckhardthaus Gelnhausen
Kursbüro, Frau Guski
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen

BAG-Schuldnerberatung e.V. und Burckhardthaus Gelnhausen

2. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm:

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung 1990/92

Termine:

1. Kursabschnitt: 20. - 24. August 1990
2. Kursabschnitt: 19. - 23. November 1990
3. Kursabschnitt: März 1991 (5 Tage)
4. Kursabschnitt: September 1991 (5 Tage)
5. Kursabschnitt: Januar 1992 (5 Tage)

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Jeder Sozialarbeiter und jede Sozialarbeiterin treffen in ihrer Praxis auf überschuldete Familien. Heute viel häufiger als je zuvor. Meistens kennt er/sie sich dabei in speziellen Rechtsfragen und kaufmännischen Zusammenhängen nicht genau aus. Die Gläubiger sind gewöhnlich besser informiert, besser organisiert, sie haben die bessere Rechtsposition und eine gläubigerfreundliche Gesetzeslage im Rücken. Die überschuldeten Familien wissen ganz häufig weder ein noch aus und benötigen dringend Hilfe, die ökonomische und soziale Perspektiven wieder eröffnet und einer gewöhnlich bereits weit fortgeschrittenen oder erfolgten Ausgrenzung entgegenwirkt.

Schuldnerberatungsstellen sind allerdings noch nicht flächendeckend organisiert und müssen verstärkt aufgebaut werden. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen können sich dieser drängenden sozialen Aufgabe nicht verschließen und müssen die Entwicklung von Schuldnerberatungsangeboten aktiv vorantreiben. Auch au-

ßerhalb spezieller Schuldnerberatungseinrichtungen muß auf die Problematik verschuldeter Ratsuchender eingegangen werden.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen aus Schuldnerberatungsstellen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Feldern sozialer Arbeit, in denen sie mit überschuldeten Familien oder Einzelpersonen (z.B. in stadtteilorientierter Sozialarbeit, in sozialen Brennpunkten, Familienhilfe, Drogenberatung, Resozialisierung o.ä.; zu tun haben.

Teilnehmerbegrenzung: maximal 25 Personen

Die einzelnen Kursabschnitte:

1. Kursabschnitt: Soziale und rechtl. Grundlagen d. Schuldnerberatung
2. Kursabschnitt: Vermittlung und Erweiterung von Fachkompetenz
3. Kursabschnitt: Modelle und Strategien
4. Kursabschnitt: Professionalisierung der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit und organisatorische Anbindung
5. Kursabschnitt: Schuldnerberatung als Teil (kommunaler) Sozialpolitik, wirtschaftspolitische Grundlagen.

Über dieses Programm wird ein inhaltsbeschreibendes Zertifikat ausgestellt. Eine individuelle Beurteilung erfolgt nicht.

Referenten: Wolfgang Krebs, Burckhardthaus, Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel, Roger Kuntz, Jugendamt (Grevenbroich, Klaus Müller, Sozialdienst Lohwald, RA Jürgen Westerath, BAG-SB, Mönchengladbach, Thomas Zipf, Sozialverwaltung Darmstadt

Anmeldung/Informationen:
Kursbüro, Frau Guski
Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
LV/NRW**
(in Kooperation mit der BAG-SB)

Schuldnerberatung I: Rechtliche Grundlagen

Termin: 07.02.90, 10h - 09.02.90, 17h

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

In der Schuldnerberatung sind über die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Qualifikationen hinaus spezielle rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, die in dieser Seminar vermittelt werden.

Folgende Themenschwerpunkte sind geplant:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen, Sittenwidrigkeit,
- Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr,
- Schulden und Sozialhilfe,
- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (RBerG),
- Haftungsfragen,
- Fragen zur Kooperation mit anderen Stellen

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber auch unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Teilnehmerinnen:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung leisten (wollen); Träger, die Schuldnerberatungsstellen aufbauen (wollen).

Leitung: Franz Koch, Bildungsreferent des DPWV
Referent: Jürgen Westerath, RA, M'Gladbach, BAG

Anmeldung/Information:
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV/NRW
Loher Str. 7
5600 Wuppertal

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV/NRW

Schuldnerberatung II: Vom Erstkontakt zur Regulierung

Termin: 02.05.90, 10h - 04.05.90, 17h
Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Wir wenden uns mit diesem Seminar an soziale Fachkräfte, die Schuldnerberatungen durchführen. Es bietet die Möglichkeit, die eigene Arbeitsmethodik weiterzuentwickeln. Der Kurs ist nicht zur Einführung geeignet; rechtliche Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen setzen wir voraus.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen Schuldnerberatung
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der Klientinnen für Schuldnerberatung und Entschuldg.,
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratungen?
- Strategien gegenüber Gläubigern,
- Arbeits- u. Büroorganisation, Fallzahlen, Wartelisten,
- Grundsätze für die Budgetplanung,
- Fondsmodelle, Umschuldungen,
- Praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproblematik.

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber auch unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Leitung: Franz Koch, Bildungsreferent, DPWV/LV
Referent: Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Schuldnerhilfe Bielefeld

Anmeldung/Information (s.o.).

Institut für soziale Arbeit Münster e.V. (in Kooperation mit der BAG-SB)

Schuldnerberatung II -

Vertiefung: Verschuldungsbereiche, Verfahrensfragen, Methoden und Beispiele

Termin: 21.05.90, 10h - 23.05.90, 17h
Ort: Haus Ortlohn, Iserlohn

Dieses Seminar baut auf der Einführungsveranstaltung (Schuldnerberatung I) auf, vertieft die Kenntnisse zu den einzelnen dort nur überblicksartig angesprochenen Problemfeldern. Schwerpunkte sind:

- Eingehendere Behandlung der Fragen des Konsumentenkredits,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren und anderen Verfahrensfragen,
- Beratungs- und Prozeßkostenhilfe,
- Methodische Fragen der Schuldnerberatung,
- Bearbeitung von Fallbeispielen in Kleingruppen.

Adressatinnen: Teilnehmerinnen von »Schuldnerberatung I« sowie Personen, die bereits Vorkenntnisse haben und sich für die hier behandelten Themen interessieren.

Leitung: Ass. G. Höfker, TU Berlin
RA J. Westerath, BAG Schuldnerberatung e.V.

Grundlagenliteratur:

Münder/Höfker/Kuntz/Westerath:
Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit,
Votum Verlag Münster 1989

Anmeldung:

Institut für soziale Arbeit (ISA)
Studstr 20
4400 Münster

Burckhardthaus Gelnhausen

in Kooperation mit der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V. und anderen Landesarbeitsgemeinschaften

Kommunale Obdachlosenkonzerte - Hilfen in Wohnungsnotfällen

Termin: 19.03.90, 15h - 23.03.1990, 13h

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Arbeit in Obdachlosenunterkünften gehört, mit wechselnder Aktualität, zu den Dauerprojekten der Sozial- und Gemeinwesenarbeit. Neue Hoffnungen setzen Mitarbeiter/innen aus Sozial-/Gemeinwesenarbeit und aus Obdachlosenverwaltungen auf die Ende 1987 erschienenen "Empfehlungen und Hinweise zur Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten" des Deutschen Städtetages.

Kennzeichen für die jetzige Situation: Obdachlosenkonzerte sind kaum vorhanden, die Maßnahmen für die Kommunen zu teuer und die Unterbringung für die Bewohner/innen kaum zumutbar. Eine Änderung kommunaler Obdachlospolitik ist überfällig. Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages können Hilfestellungen bieten. In den Kommunen müssen mit Obdachlosenproblemen befaßte Mitarbeiter/innen weitere Anstöße geben können.

Teilnehmer/-innen:

Sozialpädagogische Mitarbeiter/-innen aus sozialen Brennpunkten, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, die mit Obdachlosenproblemen zu tun haben.

Bevorzugt werden Anmeldungen, die von Sozial- und Verwaltungsmitarbeiter/-innen mit dem selben örtlichen Zuständigkeitsbereich kommen.

Kursteam: Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

Franz Koch, DPWV Rhein-Sieg-Kreis

Reinhard Thies, LAG Soziale Brennpunkte Hessen

Anmeldung:

Burckhardthaus Gelnhausen
Kursbüro, Frau Guski
Herzbachweg 2
6460 Gehhausen

Institut für soziale und kulturelle Arbeit pgGnibfi, Nürnberg

Fortbildung Schuldnerberatung

In vielen Bereichen der sozialen Arbeit tauchen verstärkt Probleme der Ver- und Überschuldung und der Schuldenregulierung auf, die an Sozialarbeiter neue und ungewohnte Anforderungen stellen. Ihnen soll mit dieser Fortbildungsreihe rechtliche und methodische Handlungsansätze in der Arbeit mit überschuldeten Klienten angeboten werden. Die theoretischen Grundlagen werden anhand zahlreicher praktischer Beispiele und Übungen vermittelt.

Einführung in die Schuldnerberatung

Ursachen der Verschuldung, Einführung in die rechtlichen Grundlagen, Schuldenarten (Kredit-, Miet-, Energieschulden, u.a.), Beratungs- und Arbeitshilfen

Methoden und Rechtskenntnisse in der Schuldnerberatung

Methoden (Arbeit mit verschuldeten Klienten in der Schuldnerberatung), Umgang mit den Gläubigern, Vollstreckungsschutz, Sittenwidrigkeitsprüfung

(Voraussetzung zur Teilnahme: Einführung in die Schuldnerberatung oder entsprechende Vorkenntnisse)

Leitung: Dr. jur. Roland Proksch, Prof. an der Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg; Michael Weinhold, Dipl. Sozpäd., Bankkaufmann, Schuldnerberater am ISICA-Nürnberg; Dirk Claußen, Rechtsanwalt.

Termine:

A1 2./3.4.1990 im Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg

A2 30.5.-1.6.1990 im Tagungszentrum Rummelsberg

B1 12.-14.9.1990 im Tagungszentrum Rummelsberg

B2 29./30.10.1990 im Caritas-Pirckheimer-Haus

Anmeldung:

ISKA-Nürnberg
Untere Krämergasse 3,
8500 Nürnberg 1
Tel. 0911/227899

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Nichtigkeit eines Darlehnsvertrages bei »Überrumpelung«

1. Eine **vorhergehende** Bestellung kann zu verneinen sein, wenn der Kreditvermittler zwar telefonisch das Einverständnis des Darlehnsinteressenten mit einem Hausbesuch eingeholt hat, sein Anruf aber nach den Umständen als Beginn einer verbotenen **Überrumpelung zu werten ist**.

2. Ist der Darlehnsvertrag wegen Verstoßes gegen §§ 55,56, I Nr. 6 **GeO** gern. § 134 nichtig, so kann der Darlehnsgeber die Rückzahlung des Darlehnsnettokapital nur in Raten, in der vertraglich vereinbarten Zeitfolge, verlangen, wenn sich der Darlehnsgeber oder sein Vermittler des Gesetzesverstoßes bewußt war oder sich **der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hat**.

3. Bis zur Fälligkeit der einzelnen Raten stehen dem Darlehnsgeber keine Zinsansprüche zu. Danach kann er eine Verzinsung mit 4% gern. §§ 819 I, 818 IV, 291, 246 BGB verlangen.

(BGH Urt. v. 15.06.1989 -III ZR 9/88, NJW 1989, 3217)

Die Kreditnehmerin erhielt vom Kreditvermittler im vorliegenden Fall eine Postwurfwerbesendung, die sie zum Anlaß nahm, Informationsmaterial anzufordern. Auf die Übersendung des Materials und eine Nachfrage des Kreditvermittlers antwortete sie dann nicht mehr. Erst ca. 5 Monate später an einem Sonntagmorgen wurde die Kreditnehmerin von dem Kreditvermittler überraschend angerufen. Dieser erklärte, er befände sich gerade auf einer Durchreise und falls noch Interesse bestünde, würde er einmal persönlich vorbeischauen und in Kreditangelegenheiten beraten. Die spätere Kreditnehmerin erklärte sich hiermit einverstanden. Kurze Zeit später erschien der Kreditvermittler in ihrer Wohnung, in der es dann auch zu einer Unterzeichnung eines Kreditvertrages kam.

Allein in der Versendung von schriftlichen Werbeanboten sieht der BGH kein rechtlich bedenkliches Handeln des Kreditnehmers. Jedoch aufgrund des besonderen Umstandes, daß die spätere Kreditnehmerin sich nach Zu-sendung des Werbematerials nicht weiter

um die Angelegenheit gekümmert hat und dadurch zum Ausdruck brachte, daß nunmehr kein weiteres Interesse an einer Kreditberatung besteht, wertet der BGH den Monate später erfolgten Telefonanruf des Kreditvermittlers als den Beginn, einer verbotenen **Überrumpelung im Sinne der §§ 55,56 I Nr. 6 GewO i. V.m. § 134 BGB**.

Anforderungen an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

1. Eine Anwendung des § 138 **BGB ist** auch noch zu billigen, wenn die relative Zinsdifferenz zwischen 90% und 100% liegt und die von der Bank festgelegten sonstigen Kreditbedingungen die Belastung des Kreditnehmers ins Untragbare steigern.

2. Unwirksame Verzugsregelungen können nur dann zur Berücksichtigung bei der Gesamtbelastung führen, wenn der Verzugsfall nach dem früheren Zahlungsverhalten des Kreditnehmers oder nach **den bei Vertragsabschluß erkennbaren Umständen nahe lag** und es damit schon in hohem Maße wahrscheinlich war, daß die Sonderbelastungen des Verzugs den Kreditnehmer tatsächlich treffen würden.

(BGH - Urt. v. 13.07.1989-111 ZR 77/88, NJW-RR 1989, 1320)-

Gegenstand der Entscheidung war ein Kreditvertrag aus der Hochzinsphase, der nach der finanzmathematischen Methode einen absolute Zinsunterschied zum Marktzins von 11,4% und einen relativen Zinsunterschied von 46,51% aufwies.

Auch unter Berücksichtigung einiger den Kreditnehmer einseitig belastender Vertragsumstände konnte sich der BGH in dieser Entscheidung nicht dazu durchringen, bei der gegebenen Zinsüberschreitung den Tatbestand der Sittenwidrigkeit des Vertrages nach § 138 Abs. 1 BGB als gegeben anzusehen.

nochmal zu der

Anforderung an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

1. Zu den Anforderungen an die Sittenwidrigkeit eines Kredites aus dem Jahre 1981.

2. Ob eine Überschreitung des Marktzins um 12% in einer Hochzinsphase zu Sittenwidrigkeit führen kann, bleibt unentschieden.

(BGH Urt. v. 13.07.1989 - III ZR 78/88, NJW-RR 1989, 1321)

Gegenstand dieser Entscheidung war, ein Ratenkreditvertrag aus der Hochzinsphase, der nach der finanzmathematischen Methode eine absolute Zinsüberschreitung zum Marktzins von 11,98% und eine relative Zinsüberschreitung von 79,23% aufwies.

In den Entscheidungsgründen dieses Falles hat es der BGH bei der gegebenen absoluten Zinsüberschreitung von 11,98% punkten offengelassen, ob diese Überschreitung in der Hochzinsphase zusammen mit weiteren belastenden Umständen geeignet sein kann ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung des Vertrages zu begründen. Da der BGH diese Frage ausdrücklich offen läßt, bedeutet dies bei entsprechenden Zinsdaten ein für alle Seiten erhebliches Prozeßrisiko.

Um die Entscheidung zur Frage der absoluten Zinsüberschreitung in der Hochzinsphase ist der BGH dadurch herumgekommen, daß im zu entscheidenden Fall die Ansprüche der Bank bereits durch Vollstreckungsbescheid vom Dezember 1981 tituliert waren und der BGH der Bankenseite zugute hielt, daß zum Zeitpunkt der Titulierung Maßstab für die Ermittlung des auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung die relative und nicht (auch) die absolute Zinsdifferenz zwischen Vertrags- und Marktzins gewesen sei.

Sittenwidriger Ratenkredit und Kündigung des Rückzahlungsverhältnisses wegen Zahlungsverzug

Steht dem Kreditinstitut wegen Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages nur ein Bereicherungsanspruch zu, ist dieses im Rahmen des gesetzlichen Rückzahlungsverhältnisses zur Kündigung berechtigt, wenn ihm nicht länger zugemutet werden kann, die ratenweise Rückzahlung des Nettokredits hinzunehmen (z.B. wegen hohen Rückstands). Die Restschuld kann dann in einem Betrag zurückgefordert werden.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.04.1989-24 U 287/88, NJW-RR 1989, 1390)

Bei einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag ergibt sich die rechtliche Konsequenz, daß der Kreditnehmer verpflichtet ist den Nettokredit in Raten entsprechend der ursprünglichen Vertragslaufzeit an den Kreditgeber als bereicherungsrechtliche Schuld zu zahlen.

Auch im Rahmen des bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsverhältnisses kommt eine Kündigung - wie bei fast allen langfristigen Schuldverhältnissen - gern. § 242 BGB dann in Betracht, wenn dem Kreditgeber nicht länger zugemutet werden kann, die ratenweise Rückzahlung des Nettokredits hinzunehmen. Nach einer entsprechenden Kündigung kann die Restschuld in einem Betrag zurückgefordert werden.

In einer etwaig früher bereits erfolgten Darlehnskündigung kann aber keine Kündigung des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses gesehen werden.

Liegen jedoch erhebliche Ratenrückstände im Rahmen des gesetzlichen Rückzahlungsverhältnisses nach § 812 BGB vor - im hier entschiedenen Fall waren es ca. 8.000,- DM -, so kann der Kreditgeber gem. § 242 BGB nach Auffassung des OLG Düsseldorf kündigen.

Die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf erscheint äußerst zweifelhaft. In Ermangelung von klaren gesetzlichen Bestimmungen, die die Kreditgeberseite zu einer Kündigung des bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsverhältnisses berechtigen, greift das OLG zum "Notnagel" des § 242 BGB - Treu und Glauben -. Ob der BGH diesen Gedanken der Rechtsfortbildung des OLG Düsseldorf mitträgt ist zu bezweifeln.

Bedenkt man, daß es die Kreditgeberseite ist, die sittenwidrige Verträge auf den Markt bringt, so ist auch aus Gründen höherer Gerechtigkeitsdenkens oder von Überlegungen zur Waffengleichheit nicht einzusehen, daß die Kreditgeberseite über die Möglichkeit einer Kündigung des bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsverhältnisses noch eine teilweise Stärkung ihrer Position erfährt.

Literaturhinweise

Sozialhilfeberatung in freier Trägerschaft
**Das Sorgentelefon als Beispiel für ein
landesweites Beratungsangebot**
Juventa Verlag München, 1989

Verlagshinweis:

Die zunehmende Armut in der Bundesrepublik hat den Stellenwert materieller Problemlagen auch für die soziale Arbeit dramatisch verändert. Es wächst der Bedarf nicht nur nach angemessenen Sozialleistungen, sondern auch nach einer bedarfsgerechten Beratung und Hilfe für Menschen in materieller Not. Als neues bzw. erweitertes Feld sozialer Arbeit hat daher in den letzten Jahren die Sozialhilfeberatung stark an Bedeutung gewonnen. Einen entscheidenden Beitrag zu dieser Entwicklung haben »Beratungshilfen von unten« geleistet. So existiert in Nordrhein-Westfalen ein breites Spektrum von Projekten und Initiativen, die solche Beratungsaufgaben wahrnehmen.

Der vorliegende Band stellt Aufgaben und Ziele einer Sozialhilfeberatung in freier Trägerschaft im verbandlichen Rahmen des DPWV vor; dabei werden rechtliche Grundlagen, institutionelle und verbandliche Rahmenbedingungen wie Problemstellungen professionellen Handelns in der Sozialhilfeberatung erörtert.

Im Mittelpunkt steht dann der Modellversuch eines landesweiten Sozialhilfe-Sorgentelefon, der in Nordrhein-Westfalen von der Beratungs- und Informationsstelle Sozialhilfe Münster, entwickelt wurde. Am Beispiel von Konzeption und bisherigen Erfahrungen mit

dem Modellversuch werden Möglichkeiten und Grenzen dieses neuen Weges in der Sozialhilfeberatung diskutiert.

Walter Hanesch/Uwe Laumen (Hrsg.):

Armut am Niederrhein
Materialien zu einem Armutsbericht Mönchengladbach
Deutscher Studienverlag Weinheim, 1989, 442 S., Br.

Verlagshinweis:

"Armut am Niederrhein" dokumentiert ein Lehr- und Forschungsprojekt an der Fachhochschule Niederrhein zur Untersuchung des Armutsproblems in der Stadt Mönchengladbach. Das Projekt wurde in Kooperation mit der Kommune, mit Verbänden und Betroffeneninitiativen durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte bilden: eine Klärung von Armutsbegriff(en) und Aufgaben einer Armutsberichterstattung auf kommunaler Ebene, die Untersuchung von Einkommensarmut und Sozialhilfebedürftigkeit, die exemplarische Darstellung der Lebenslage von sog. Problemgruppen der Armut und die Diskussion von Sozialhilfegewährungspraxis in Mönchengladbach. Der Bericht will Anstöße geben für die sozialpolitische Auseinandersetzung zum Armutsproblem vor Ort und soll als Grundlage dienen für regelmäßige Armutsberichte in Mönchengladbach. Er kann darüber hinaus Anregungen geben für eine Armutsberichterstattung auf kommunaler Ebene.

Meldungen

Neuer Arbeitskreis in Wiesbaden

Auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben (AGS) Wiesbaden hat sich ein neuer regionaler Arbeitskreis für Schuldnerberater und andere Kollegen aus der sozialen Arbeit, die mit der Überschuldungsproblematik befaßt sind, gebildet. Bislang sind neben der AGS die Verbraucherberatung Wiesbaden, das Sozialzentrum Wachsacker und die Bewährungshilfe Wiesbaden beteiligt. Über Arbeitsinhalte und -formen

soll noch ein Konzept entwickelt werden. Gedacht ist u.a. an die Möglichkeit der kollegialen Fachberatung sowie die Behandlung übergreifender Themen. Wer interessiert ist, wende sich an die AGS in der Hans-Böckler-Straße in Wiesbaden-Dotzheim. ■

Werbeverbot für ausländische Banken in Holland

In Holland dürfen die ausländischen Geldinstitute nicht für Bankeinlagen unter 100 000 Gulden werben. Diese Regelung betrifft im Prinzip alle nicht eingetragenen in- und ausländischen Banken - jedoch sind im Regelfall nur die ausländischen nicht eingetragenen. Auf eine Anfrage von Herrn Karel De Gucht (LDR) vertrat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung, daß diese niederländische Regelung dem EWG-Vertrag nicht zuwiderläuft. Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes sehe allerdings die völlige Dienstleistungsfreiheit auf diesem Sektor vor, eine zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wird nach dem Inkrafttreten das Erfordernis der vorherigen Zulassung ausschließen (nachzulesen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Okt 1989).

Diese Entwicklung, nämlich das Erscheinen internationaler Finanzdienstleistungsanbieter an jedem Ort des künftigen europäischen Binnenmarktes, wird auch für die Bundesrepublik und die übrigen europäischen Länder nicht ohne Folgen sein. Die Zahl der Finanzdienstleistungsanbieter, die bereits in den nationalen Binnenmärkten alle Ufer überschritten hat, erhält durch die Öffnung zum europäischen Binnenmarkt einen weiteren Zustrom. Das Geschäft mit dem Einkommen der Zukunft wird aggressiver.

Einziges Gegenmittel ist ein europaweites Werbeverbot für den Konsumentenkredit. Diese Diskussion hierüber wird trotz einer beachtlichen Verschuldungsquote der privaten Haushalte (in der volkswirtschaftlichen Rechnung ist lediglich eine Sparquote vorgesehen...) leider noch viel zu zaghaft betrieben.

Die holländische Regel, die mit dem Kommen des europäischen Binnenmarktes ausrangiert wird, liefert immerhin einen interessanten Maßstab: 100 000 Gulden oder ein ebenso hoher Betrag in jeder anderen Währung (oder auch 50 000 ECU) stellen eine angemessene Grenze dar, unterhalb der die Kreditwerbung zu verbieten ist. Werbung für investive Kredite und Hausfinanzierungen würden von einer solchen Regel nicht betroffen. Wer gegen Bankenmacht vorgehen will, muß an der Stelle eingreifen, an der die Bezieher niedriger Einkünfte am heftigsten gebeutelt werden.

Und gleich noch eine Idee für diese Wertgrenze: Auch die Vermittlung von Krediten an private Haushalte unterhalb dieser (vielleicht auch einer etwas höheren) Grenze sollte verboten werden. Der Sumpf der Schuldenregulierer und Kreditvermittler wäre trockengelegt. Lediglich die Vermittlung von Krediten für gewerbliche Zwecke - auf diesem Sektor stehen sich in der Regel gleichstarke Partner zum Fingerhakeln gegenüber - wäre weiterhin möglich. ■

Präventionsong

Der letzte Heuler...

»Der Gerichtsvollzieher klopft bei Dir an - poch, poch - überschuldet, arbeitslos...« Es schmerzt sehr, aber um einen mittelschweren Verriß kommen wir nicht herum. Die Idee ist ohne Zweifel sehr gut, die Ausführung aber ...naja, eher weniger. Die Rede ist von einem leicht rokkigem Song namens »Haie, Geier und Ganoven«, vorgetragen von den GEDEES und produziert von der Erwerbslosenselbsthilfe e.V. in Berlin. Der Texter (die Texterin?) tut sich schwer mit einer Aufgabe, die möglicherweise nicht genau bestimmt ist. Klar, es geht um Prävention und den Einsatz eines künstlerischen Mediums, genau das, was ganz sicher schon vielen Kolleginnen mal diffus vorgeschwebt hat. Nur, wie setzt man es um. Das ist der schwierige Punkt, an dem auch die GEDEES vorläufig noch keinen Ruhm erlangen konnten.

Obwohl der Sänger mit der Ich-Form in die Rolle des Kredithais schlüpft, kann der insgesamt etwas gequält wirkende Text nur mit Mühe den sich zwischen den Zeilen erhebenden Zeigefinger verbergen.

»Kaufen, leasen, zahlen auf Kredit/Konsum ist angesagt/nimm hier, nimm dort/mach doch Schulden/doch wenn Du nicht mehr weiter weißt/und es nur noch zahlen heißt/dann bin ich für Dich da.../ich bin der Kredithai...«

Abgesehen davon, daß ein Kredithai sich wohl kaum unter dieser trefflichen Bezeichnung seiner Kundschaft vorstellen wird, ist dies nun wirklich nicht die richtige Anmache für die Schuldner von morgen und übermorgen. Und, obwohl ich mich ansonsten nicht unter die Musikkritiker wage, so muß ich nun doch, sozusagen in Notwehr, erhebliche Zweifel an der musikalischen Gefälligkeit des Stückes anmelden. Besonders das Intro, auf das es ja doch ankommt, wenn es ankommen soll, hat so etwas monumental abgestürztes oder besser: abgestürzt Monumentales.

Es hilft ja alles nichts, gute Ideen und positive Ansätze müssen zwar unterstützt werden, aber wenn die Ausführung nunmal danebengelungen ist...gelingt es vielleicht beim nächsten Mal.

(Wer sich lieber selbst ein Bild machen will, wende sich an NEUE ARMUT e.V., Maxburger Str.6, 6741 Essingen.)•

Beratung in Steuerangelegenheiten Kommunale Schuldnerberater handeln nicht »unbefugt«

Von der Schuldnerberatungsstelle der Gemeinde Eitorf liegt uns ein Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Friedrich Voss vor, in dem dieser

erklärt, daß die Arbeit kommunaler Schuldnerberatungsstellen nicht als unbefugte Hilfeleistung in Steuer-sachen zu beanstanden sind. Bisher waren allerdings Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang nicht be-kannt geworden. Das Schreiben ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt. Evtuelle Rückfragen können an den Kollegen in Eitorf, Herrn Draeseke (Tel 02243/89185) gerichtet werden.

*Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Friedrich Voss MdB
5300 Bonn 1,*

3.11.1989

*Johannes-Martin Draeseke
bei der Gemeindeverwaltung/Schuldnerberatung
Rathausstraße 12*

5227 Windeck-Rosbach

Sehr geehrter Herr Draeseke,

ich komme zurück auf Ihr Anliegen, den kommunalen Schuldnerberatungsstellen zu gestatten, den Ratsuchenden in Steuerangelegenheiten umfassend zu helfen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist beschlossen worden, Maßnahmen der kommunalen Schuldnerberatungsstellen nicht als unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen zu beanstanden, wenn diese Maßnahmen der Veuingen:11g der Steuerschuld dienen. Hierunter fallen insbesondere die Hilfeleistungen im Bereich der Vollstreckung und der Billigkeitsmaßnahmen. Für eine umfassende Zulassung der Hilfe in Steuersachen, zum Beispiel auch bei der Vorbereitung von Steuererklärungen oder bei der Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren, wurde allerdings keine Notwendigkeit gesehen.

Die Vertreter der Länder werden ihre nachgeordneten Behörden entsprechend anweisen, so daß in Zukunft eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Finanzämtern gewährleistet sein müßte.

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Friedrich Voss*

■ ON

»Kinderkredite« Schuldnerberater-AG im Raum Frankfurt mahnt sorgfältigere Prüfung bei Kreditvergabe an

»Kinderkredite« so nennen die KollegenInnen der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater in Frankfurt/ Main Kredite, die offenbar immer häufiger an Jugendliche bzw. - weil volljährig - junge Erwachsene

vergeben werden, obwohl diese wegen ihres geringen Einkommens kaum imstande sind die Raten zu zahlen. Als Marketingstrategie paßt dies zu dem Girokonto für Minderjährige. Schon frühzeitig soll, so die scheinheilige Erklärung der Banken, der Umgang mit dem Girokonto gelernt werden können. Daß es tatsächlich darum geht, schon frühzeitig die späteren Kunden an Land zu ziehen, darf dabei gern unter den Tisch fallen.

Da die Folgen der leichtfertigen Kreditvergabe inwischen mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen ausgebadet werden müssen wenden sich die Frankfurter Schuldnerberater mit dem nachfolgend abgedruckten Schreiben an die Frankfurter Sparkasse gegen diese Praxis:

*Vorstand der
Frankfurter Sparkasse
Neue Mainzer Str. 49-53*

6000 Frankfurt 1

Frankfurt, 15.9.1989

Darlehnsverträge mit jungen Erwachsenen mit geringem Einkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater aus Frankfurt und Umgebung arbeiten die Mitarbeiter der sozialen Schuldnerberatung auf der Grundlage des § 8 BSHG mit der Verbraucherzentrale Hessen zusammen.

Seit geraumer Zeit beobachten wir die besorgniserregende Zunahme sog. "Kinderkredite"; darunter verstehen wir Kreditverträge, die an junge Erwachsene vergeben werden, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind, die vereinbarten Raten zu bezahlen.

Uns ist durchaus bekannt, daß diese von Ihnen gewährten Verträge rechtlich nicht angreifbar sind.

Anlaß unseres Schreibens ist die Sorge, daß junge Menschen durch Aufnahme von Krediten zu einem Zeitpunkt, welcher eine gesicherte Rückzahlung nicht gewährleistet, der Chance beraubt werden, sich eine bürgerliche Existenz aufzubauen. Wir verweisen hierzu auf einen in Kopie beigelegten Vertrag Ihres Hauses mit einem Auszubildenden; dessen monatliches Nettoeinkommen v. 666 DM liegt weit unter der Pfändungsfreigrenze und unter den Bedarfsgrenzen nach BSHG.

In diesem Verfahren ist vorprogrammiert, daß dieser Kredit notleidend werden muß. Das Beispiel ist aus unserer Erfahrung kein Einzelfall; uns werden in letzter Zeit zunehmend derlei Verträge vorgelegt mit der verzweifelten Frage der Schuldner, wie sie damit umgehen sollen und leben können.

Wir regen an, in Zukunft eine sorgfältigere Prüfung bei der Kredit-Vergabe an junge Erwachsene mit geringem Einkommen vorzunehmen.(...)

die für das Vollstreckungsverfahren pauschal festgelegten Freibeträge überschreitet (vgl. Zöller, § 850 i, Rd.-Nr. 27).

Hieraus folgt, daß es Intention des Gesetzgebers war, jedenfalls zu verhindern, daß durch eine Pfändung der Schuldner (und seine Familie) sozialhilfebedürftig werden könnte, was nicht zuletzt durch das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsprinzip geboten ist.

Gerade bei niedrigeren und mittleren Einkommen z.B. eines 4-Personen-Haushaltes und eines Familiennettoeinkommens um 2.000,- DM dürfte bei Anwendung der Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO regelmäßig Sozialhilfebedürftigkeit eintreten.

Z.B. Sozialhilfebedarf (Hessen)

HV	426 DM
Kind 10 Jahre	277 DM
Kind 12 Jahre	320 DM
Ehepartner/in	341 DM
	1.364 DM
Unterkunftsbedarf	600 DM
Mindestgesamtbedarf	1.964 DM

Nach der Pfändungstabelle zu § 850 c wären bei einem Nettoeinkommen von 2.000 DM in diesem Falle 132 DM pfändbar, so daß der Familie mindestens 100 DM weniger verblieben, als ihnen Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG zuständen. Hierbei wurden bei der Sozialhilfebedarfsberechnung nicht einmal Ansprüche auf einmalige Beihilfen bzw. auf Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 23 BSHG u.a. berücksichtigt. Wegen der Rechtslage kann ein

Schuldner sein Recht nur durch entsprechenden Antrag beim Vollstreckungsgericht erreichen.

Dies dürfte jedoch in den allerwenigsten Fällen geschehen. Auch eine breite und massive Öffentlichkeitsaufklärung in diesem Sinne dürfte zur Problemlösung nicht geeignet sein, da dies zum einen mit einer weiteren Überbelastung der Gerichte und einer weiteren Überlastung der Sozialhilfeträger, die regelmäßig eine entsprechende Bedarfsbescheinigung ausstellen müßten, einhergehen würde.

Wenn jedoch auch bei unerlaubten Handlungen einem Schuldner zumindest ein Einkommen in Höhe des Sozialhilfesatzes verbleiben muß, so muß dies erst recht in allen übrigen Fällen schon von Gesetzes wegen gewährleistet sein.

Es ist aus diesen Gründen eine unverzügliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zu fordern und zwar dergestalt, daß zwischen dem entsprechenden Sozialhilfebedarf und dem nach Pfändung verbleibenden Einkommen ein angemessen hoher Freiraum verbleibt auch hinsichtlich des Umstandes, daß zum einen die Sozialhilfesätze nach wie vor zu niedrig bemessen und zum anderen berücksichtigt werden muß, daß der größte Kostenfaktor der privaten Haushaltungen nämlich Mietzinsleistungen, zunehmend einer explosiven Entwicklung ausgesetzt ist.

Ausgehend von Ihrem Verständnis möchten wir Sie bitten, die erforderlichen Schritte möglichst rasch einzuleiten.

gez. Volker Bergmann

gez. Stephan Hupe

SPD-Hearing »Gegen wachsende Bankenmacht... «

Das Privatgirokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht

von RA Werner Herminghaus

Zum Ablauf des Hearings ist vorzuschicken, daß zunächst die vertretenen Experten je 10 Minuten Zeit hatten, zu den einzelnen Themen insgesamt Stellung zu nehmen. Anschließend wurden seitens der SPD-Abgeordneten und seitens einiger Personen aus dem Zuhörerkreis noch Fragen an verschiedene Experten gestellt, die dann ebenfalls beantwortet wurden. Insgesamt ist ein Tonband mitgelaufen, es ist offenbar beabsichtigt, ein Wortprotokoll zu erstellen.

Die einzelnen Experten hatten - ähnlich wie ich - schriftliche Vorabinformationen eingereicht.

Insgesamt haben sich folgende Experten geäußert:

Prof. Dr. Slevogt, Kiel
Prof. Dr. Reifner, Hamburg
Prof. Dr. Derleder, Bremen
Herr Heitmüller Deutscher Sparkassen- u. Giroverb.
Herr Steuer, Bundesverband Deutscher Banken e.V
RA Schebesta, Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
Herr Volkmar, ehem. Vors. d. Gewerkschaft HBV
Herr Dr. Hörmann, AGV

Frau Ketterer, Verbraucher-Zentrale Ba-Wü.
Herr Metz, Verbraucher-Zentrale NRW
RA Herminghaus, BAG-Schuldnerberatung
Dr. Huhs, Richter am Amtsgericht Berlin-Wedding
Rechtsanwalt Huff, NJW
Rechtsanwalt Harry Ehrlicke, Düsseldorf
RD Dr. Seibert, Bundesminister der Justiz

Im wesentlichen haben die Experten auf die schriftlich vorgetragene Informationen verwiesen und diese nur noch kurz mündlich ausgeführt. Die Bankenvertreter einschließlich des Vertreters der Gewerkschaft kamen natürlich auf die Marktwirtschaft und den Zwang, Erträge zu erwirtschaften, sowie die Kosten zu sprechen. Prof. Dr. Slevogt wies darauf hin, daß die Kosten nach seiner Auffassung wesentlich niedriger seien, so daß sich hier aus den Girokonten noch erhebliche Gewinne ergeben.

Insbesondere Herr Heitmüller versuchte deutlich zu machen, daß hier ein Preiswettbewerb gegeben sei, es handele sich insgesamt um individuelle Preise. Insgesamt wurde aber auch darauf hingewiesen, daß es jetzt noch immer 100 Bankinstitute in der ganzen Bundesrepublik gibt, die das Girokonto kostenlos führen (beispielsweise Sparkasse Bielefeld).

Von verschiedenen Vertretern, insbesondere Prof. Dr. Reifner, Prof. Dr. Derleder, Dr. Höhrmann wurden Modellkonten und mehr Preistransparenz verlangt. Teilweise wurde angesprochen, es müsse hier den Verbraucherverbänden eine Verbandsklage für Schadensersatzansprüche zugesprochen werden. Rechtsanwalt Huff beispielsweise kam darauf zu sprechen, daß hier neue Probleme im Kreditkartenbereich entstehen werden.

Es wurde allgemein verlangt, eine Art Abschlußzwang zur Errichtung von Girokonten durchzusetzen, insbesondere weil beispielsweise in Tarifverträgen die Arbeitnehmer gezwungen werden, für den Lohn bzw. das Gehalt Girokonten einzurichten (Wegfall der Bargeld-Auszahlung), darüberhinaus auch die Sozialämter nicht bereit sind, Sozialhilfe bar auszuzahlen.

Herr Heitmüller erklärte deutlich, er habe nichts dagegen, auch im Risikobereich Girokonten einzurichten, wobei er es natürlich viel lieber hätte, wenn hier die Post einseitig verpflichtet würde. Aber auch die Sparkassen seien hierzu bereit, wenn sich jemand finden würde, der die Risikokosten abdecken würde. Verschiedene Möglichkeiten (beispielsweise Führung lediglich im Guthabebereich unter Ausschließung von Lastschriftermächtigung pp.) wurden diskutiert.

Daneben wurde auch der Punkt angesprochen, daß das bisher mehr oder weniger schrankenlos gegebene Kündigungsrecht be- bzw. eingeschränkt werden muß.

Weiter wurde deutlich gemacht, daß der Schutz der Girokontokunden gegen Auf-/Verrechnungen und Verwertungen gemäß Pfandrechtsklauseln in den AGB verbessert werden muß, insbesondere insoweit Informations- und Aufklärungspflichten ausgeweitet werden müssen bei empfindlichen Sektoren, soweit ein Verstoß hiergegen vorliegt, insbesondere im Hinblick auf § 55 SGB, § 850 k ZPO (möglicherweise also Ausdruck der entsprechenden Fristen und Möglichkeiten auf dem Kontoauszug).

Weiter wurde diskutiert, daß das Urteil des BGH zur Höhe der Verzugszinsen auch auf den Girokontenbereich umgesetzt werden muß, keine Überziehungsprovisionen mehr verlangt werden dürfen. Insoweit wurde mit Beifall begrüßt, daß die Verbraucher-Zentrale nunmehr ihre Abmahnpraxis gegen Banken und Sparkassen auch fortsetzen will.

Fragenkatalog zur SPD-Anhörung »Das Privat-Girokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht?«

I. Kosten und Einnahmen im Girokontenbereich

1. Wie sind die z.T. erheblichen Gebührendifferenzen für Privat-Girokonten bei unterschiedlichen Bankinstituten zu erklären?

2. Wie ist das Verhältnis von Kosten und Einnahmen im Girokontenbereich?

3. Kann und soll für die Entgelte der Banken/Sparkassen ein Raster vorgegeben werden, das die Transparenz für die Privat-Girokonten gewährleistet, jedenfalls verbessert und insbesondere Leistungs- und Preisvergleiche ermöglicht?

4. Wie kann bewirkt werden, daß Aufträge, insbesondere Überweisungen der Banken und Sparkassen, unverzüglich ausgeführt werden und die Wertstellung umgehend erfolgt?

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Transparenz

1. Sind die Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen der Banken/Sparkassen so abgefaßt, daß die Privat-Girokunden sie ohne unzumutbaren Aufwand verstehen, vergleichen und bewerten können?:::

2. Wie kann sich der Privat-Girokunde über die Regelungen informieren, die für den >bankentüchlerireifenden und den internationalen 71aMungsverkehr gelten und für ihn von Bedeutung

3. Ist eine Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich, damit' den besonderen Schildbedürfnissen der Privat-Girokunden' besser entsprochen wird?

4 Können die **Privat-Giroklinden** anhand der Kontoauszüge erkennen und . kontrollieren, * 'worauf die Kontenbewegungen beruhen?

5 Findet eine für die Kunden nachvollziehbare Abrechnung der Entgelte pp. statt, die die Banken/Sparkassen in Rechnung stellen?

6. Was kann geschehen, damit der •Privat-Giroktinde die Kontoauszüge **und die für Leistungen der Banken/Sparkassen im** Rechnung gestellten Entgelte ohne Schwierigkeiten kontrollieren kann?

7. Wie wird sichergestellt, daß **im Lästschriftverfahren** die Abbuchungsermächtigungen tatsächlich erteilt worden sind und Mißbräuche zu Lasten der Girokunden nicht stattfinden?

8. Halten sich Banken/Sparkassen für Forderungen, die sie gegen Girokunden geltend machen, durch Abbuchunivon den Girokonten schadlos, ohne dazu eine Einwilligung zu haben?

9. Sollen Banken/Sparkassen' das Recht haben, Forderungen: gegen Privat-Girokonteninliaber **Ohne Zustimmung im Einzelfall vom Girokonto abzubuchen?**

10. Haften bzw. sollen Banken und Sparkassen für technische Risiken haften; die in ihrem Bereich begründet **sind**, ohne **eine** Abwälzungsmöglichkeit auf die Privat-Girokunden zu **haben?**.

HL Er illuß Möglichkeiten de r Kunden G.
L Welche Möglichkeiten bestehen, sind **privat-**
Bankkunden **zu verschaffen, jedenfalls 4n1 zu**
Banken/Sparkassen **in** **den** **Interessen** **angemessen**
berücksichtigt werden?

IV Kartellabsprachen bzw. gleichförmiges Verhalten

L Sind Änderungen **im** Wettbewerbsrecht geboten, **Uni Kartellabsprachen und** gleichförmigem Verhalten von **Banken/SparkaSSen leichter als** bisher entgegnetreten zu können?I.-^{as}

Stellungnahme der BAG-SB:

Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag
Arbeitskreis Wirtschaftspolitik
Arbeitsgruppe Verbraucher
z. H. Frau Eva Günther-Berger
Bundeshaus

5300 Bonn-Bad Godesberg 13.11.89

SPD-Anhörung Privat-Girokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Günther-Berger,

im Auftrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) Kassel nehme ich zum Fragenkatalog wie folgt Stellung:

Der Stellungnahme ist vorzuschicken, daß ein Teil der gestellten Fragen durch die BAG nicht beantwortet werden kann. Dies gilt insbesondere zu Ziffer 1.

Zum Teil soll auch nicht auf einzelne Fragen eingegangen werden (ggf. im Rahmen der Anhörung) sondern lediglich pauschal Stellung genommen werden.

1. Z. Z. erhält die BAG-Schuldnerberatung Kassel eine Einflußnahme des Gesetzgebers generell nicht für erforderlich, sondern lediglich in zwei Teilbereichen:

a) Es müßte kurzfristig (ggf. durch Gesetz) sichergestellt werden, daß jeder, der ein Girokonto benötigt (z.B. damit der Arbeitgeber Lohn/Gehalt überweisen kann) ein solches auch dann erhält, wenn dieses nach der bisherigen Praxis aufgrund Schufa-Eintragungen eigentlich nicht gehandhabt wird. Es könnte seitens der Bank entsprechend veranlaßt werden, daß dieses Girokonto nur im Guthabenbereich geführt wird, wie dieses teilweise bei der Deutschen Bundespost (Postgiroamt) gehandhabt wird. Grund hierfür ist, daß teilweise Personen, die von der BAG betreut werden, keine Stelle finden, weil sie dem Arbeitgeber kein Girokonto nachweisen können.

b) Es muß dringend sichergestellt werden, daß auch im Innenverhältnis Bank/Sparkasse einerseits, Girokontokunde andererseits der Regelungsgehalt des § 850 k ZPO anwendbar ist. Ansonsten ist in einem wichtigen Bereich der staatliche Schutz des Existenzminimums von Schuldnern stark gefährdet.

2. Stellungnahme zu Ziffer II - allgemeine Geschäftsbedingungen und Transparenz

Vorauszuschicken ist, daß in dem Bereich der Personen, die von der BAG-Schuldnerberatung betreut wird, überwiegend keine Person betroffen ist, die

ohne zumutbaren Aufwand (nämlich Aufsuchen eines Rechtsanwalts)

die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken/Sparkassen verstehen, vergleichen oder bewerten kann. Überspitzt formuliert könnte man sagen, daß gegenwärtig dieses im Grunde genommen auch das Glück der Schuldner ist; nach den gegenwärtig vom Bundesgerichtshof angelegten Kriterien, insbesondere zum Begriff "Transparenz", kann es für die Schuldner nur gut sein, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken/Sparkassen möglichst unver-

ständig sind. Insoweit halten wir gegenwärtig eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich, da - wie insbesondere die Erfahrungen mit dem Verbraucher kreditgesetz-Entwurf zeigen - durch gesetzliche Neuregelungen oft einen Schritt hinter die bereits von der Rechtsprechung erzielte Verbesserung zurückgegangen wird.

3. Für den betroffenen Personenkreis ist anhand der Kontoauszüge keineswegs erkennbar, worauf die Kontobewegungen beruhen (mit wenigen Ausnahmefällen). Das gleiche gilt für die Abrechnung der Entgelte, die seitens der Banken/Sparkassen in Rechnung gestellt werden.

4. Zum größten Bedauern der BAG-Schuldnerberatung ist keinesfalls sichergestellt - hier arbeiten die Banken/Sparkassen offenbar teilweise auch mit blindem Vertrauen -, daß Lastschriften tatsächlich erteilt worden sind, so daß Mißbräuche nicht ausgeschlossen werden können.

Zu Ziffer III: Einflußmöglichkeiten der Kunden

Gegenwärtig sieht die BAG-Schuldnerberatung die einzige Einflußmöglichkeit über die Verbraucherverbände und über die BAG selbst; Einflußnahme durch den Privatkunden selbst ist offensichtlich nicht gegeben und halten wir auch in der Zukunft nicht für durchsetzbar.

Weitere Ausführungen, insbesondere dazu, daß die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, NJW 88, 1967 (zur Höhe der Verzugszinsen bei Ratenkrediten) auch auf Girokonten umgesetzt werden kann und muß, werden mündlich im Rahmen der Anhörung gemacht werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. Herminghaus

Der Umfang aller Stellungnahmen füllt einen ganzen Aktenordner, so daß wir nicht alle veröffentlichen können. Hier zusammenfassende Darstellung von Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen:

Prof. Dr. Peter Derleder
Fb Rechtswissenschaft der Universität Bremen

Zusammenfassung der Ausführungen zum Thema 'Rankenmacht in Privatgirokonto-Verhältnissen'

I. Die Dominanz der Kreditinstitute im Giroverkehr beruht auf zu geringem Wettbewerb bei den Konditionen des alltäglichen Geldtransfers, auf der immer noch bestehenden Einseitigkeit der Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute und auf mangelnder Informiertheit

der Kunden über die Auswirkungen des bankmäßigen Geschäftsverkehrs sowie der Unterschätzung der Bedeutung der Geschäftsbedingungen.

Das hat es in der Vergangenheit Kreditinstituten ermöglicht, teilweise riesige Verluste aus riskanten Drittländerkrediten im Alltagsgeschäft mit dem deutschen Bankkunden (insbesondere durch die bisherige Wertstellungspraxis) aufzufangen. Eine staatliche Preiskontrolle wegen der Unausgewogenheit von Kosten und Einnahmen im Girokontenbereich hat jedoch keine Realisierungschance, da die kartellrechtliche Preiskontrolle auch gegenüber ungerechtfertigten Preisüberhöhungen marktbeherrschender Unternehmen auf zentralen Warenmärkten bislang zu keinem effektiven Instrument ausgebaut werden konnte. Erforderlich ist daher vor allem die Erhöhung der Transparenz der vom Privat- und Geschäftskunden zu erbringenden Leistungen, wofür insbesondere die Vorgabe eines Rasters über die zu erwartenden Entgelte in den Verträgen und in den Aushängen der Geschäftsräume durch eine preisordnungsrechtliche Vorschrift angezeigt ist. Ein Verstoß gegen eine solche Norm sollte auch ohne weiteres als Verletzung des lautereren Wettbewerbs geahndet werden.

Auch nachdem der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 17. Januar 1989 eine Geschäftsbedingung für unwirksam erklärt hat, die eine verspätete Wertstellung einer Bareinzahlung auf einem Girokonto vorsah, ist eine rechtzeitige Wertstellung nicht gesichert. Der gesetzbewußte Kunde kann der Bank allerdings gemäß § 665 BGB eine Weisung zu umgehender (taggenauer) Wertstellung erteilen, wovon sie ohne besondere Umstände nicht abweichen kann. Es wäre eine Hilfe des Gesetzgebers, wenn er in das Recht des Geschäftsbesorgungsvertrages eine Bestimmung aufnehmen würde, daß jede Weisung des Kunden im Zweifel als zu dem nach den Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung günstigsten Termin auszuführen ist, also auch die Weisung zur Hereinnahme von Geldern.

II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind einseitig nach den Bedürfnissen der Kreditinstitute aufgebaut; einige finden sich in den Kontoeröffnungs- und -vollmachtformularen, andere unter zahlreichen, nicht einschlägigen Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, viele andere in Sonderbedingungen. Während das Gesetz im Auftrags- und Darlehensrecht sehr wenig regelt, regeln die Kreditinstitute sehr viel, aber statt in einer zusammenhängenden Fassung für Privatkunden in einer Vielzahl von Statuten. Hinreichende Informationen über den bankübergreifenden und den internationalen Zahlungsverkehr kann der klügste Kunde aus den Geschäftsbedingungen nicht entnehmen.

Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind zudem trotz längerer Tradition auch der Sache nach zum Teil sehr einseitig. Die Rechtsprechung hat deswegen in den letzten Jahren die Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz zu Recht verstärkt, ohne daß diese Entwicklung auch nur annähernd zum Abschluß gekommen wäre. Die Kreditinstitute haben ihre Geschäftsbedingungen zum Teil noch nicht einmal dem Stand der Rechtsprechung angepaßt. Das AGB-Gesetz bietet hier noch eine erhebliche Anzahl von Kontrollmöglichkeiten, die von den Kunden und den Verbraucherorganisationen ausgeschöpft werden sollten. Der Gesetzgeber braucht insofern nicht das AGB-Gesetz zu ändern. Vielmehr sollte er in einem nicht nur auf den Verbraucher beschränkten Kreditgesetz die Rechtsgrundlagen des Auftrags- und Geschäftsbesorgungs- sowie des Darlehensrechts über den bisherigen kümmerlichen Regelbestand des Jahres 1900 hinaus ausdifferenzieren, insbesondere durch Regelungen für die Kontoeröffnung, die Kontoführung, die Weisungen des Kunden, die Informationspflichten des Kreditinstituts, die Änderungen von Entgelten, die Abrechnung, die Kündigung und die Haftung. Damit würden auch Maßstäbe für die Anwendung des AGB-Gesetzes geschaffen, die insbesondere mit der bereits geltenden Verbandsklageregelung zur Geltung gebracht werden könnten.

III. Aus der Dringlichkeitsliste der Probleme seien folgende genannt:

1. Kreditinstitute gehen vielfach dazu über, sozial Schwächeren, etwa Arbeitslosen, wegen zu geringer Umsätze die Konten zu kündigen oder schon die Kontoeröffnung zu verweigern. Die abgewiesenen Kunden können dann häufig nur noch auf die Postämter ausweichen, was mit erheblichen Entfernungen und Schwierigkeiten verbunden sein kann. Insofern ist es wegen der Angewiesenheit auch der sozial Schwächeren auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr geboten, die Vertragsfreiheit der Kreditinstitute in moderater Weise gesetzlich einzuschränken und ihnen die Zurückweisung von Kunden des Giroverkehrs nur bei einem wichtigen Grund zu gestatten. Ein solcher könnte aber nicht in dem mangelnden Umsatz auf dem Konto, sondern nur in einem Überdeputat an solchen Konten bestehen.

2. Die Preisänderungsvorbehalte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben den Kreditinstituten für die Dauer der Vertragszeit einen zu weitreichenden Spielraum. Die Kreditinstitute können danach die Entgelte "nach billigem Ermessen" herauf- und herabsetzen; der Privatkunde soll Veränderungen aus den Aushängen in den Schalterräumen entnehmen. Das führt dazu, daß die Kunden vielfach erst nach vielen Jahren bei der Abrechnung die jeweiligen Zinssätze erfahren. Kunden von Kreditinstituten ohne (dichteres) Zweigstellennetz ist die Information im Schalterraum nur

schwer zugänglich. Hier ist es geboten, notfalls mit Hilfe des Gesetzgebers, die Preisfestsetzungsmacht der Banken zu begrenzen. So ist es auszuschließen, daß die Kreditinstitute über die Veränderung des Marktzinses hinaus Erhöhungen vornehmen können, die sie - etwa wegen Verlustes mit Unternehmensbeteiligungen oder Drittländerkrediten - nach ihrer allgemeinen Geschäftsentwicklung für erforderlich halten. Insofern sollte eine Zinsänderungsklausel nur als wirksam anerkannt werden, wenn sie justiziable Grundsätze für eine Erhöhung über die Marktzinsänderung hinaus festschreibt. Die Erhöhung von Gebühren und Provisionen sollte einer vertraglichen Regelung vorbehalten bleiben, so daß eine Entscheidung des Kunden über die Fortführung des Kontos vor einer Änderung herbeigeführt werden müßte. Die Preisregelungen für Kontoüberziehungen sind schon nach geltendem Recht, insbesondere nach der Verzugsschadensentscheidung des Bundesgerichtshofs, zu beanstanden.

3. Die Kreditinstitute bedingen sich zwar vielfach nicht ausdrücklich das Recht zur Umbuchung von einem Konto des Kunden auf ein anderes aus, nehmen dieses Recht aber in der Praxis weithin in Anspruch. Das kann zu beträchtlichen Nachteilen des Kunden führen, so wenn er dadurch wesentlich höhere Zinsen bezahlen muß, über eingegangene Beträge nicht verfügen kann, sein Kontolimit überschreitet oder gar die Deckung für Schecks und andere Verfügungen verliert. Die Kreditinstitute legitimieren derartige Umbuchungen außer mit AGB-Regelungen teilweise mit mangelnden Weisungen des Kunden und seiner Vertrags- und Geschäftspartner, mit ihrem Anspruch auf Sicherheitsbestellung oder der ihnen vorbehaltenen optimalen Sicherheitsverwertung. Hier existiert eine unübersichtliche Grauzone, weil der Kunde nicht weiß, ob und wann sein Kreditinstitut als sein Sachwalter nicht mehr die für ihn günstigste, sondern unter Umständen die für ihn ungünstigste Buchungsalternative wählen wird. Insofern bedarf es einer zwingenden Gesetzesregelung, daß die Bank im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags mangels abweichender Weisung die für den Kunden günstigste Buchung auf seinem Konto zu tätigen hat, bis sie ihm aufgrund ihrer eigenen Sicherungsrechte eine andere Verfahrensweise angekündigt hat.

4. Die Bestimmungen über die Kündigung und Auflösung von Kontoverbindungen geben dem Kreditinstitut ein freies Ermessen zur jederzeitigen Auflösung der gesamten Geschäftsverbindung oder eines Teiles von ihr. Dies ist im Hinblick auf die sofortige Rückzahlung von Kontokorrentkrediten eine nicht nur für Privatkunden, sondern auch für kleinere Geschäftsbetriebe unerträgliche Regelung. Sie sollte vielmehr an für den Kunden kalkulierbare Grundsätze, eine Fristenregelung und ei-

ne Abmahnung gebunden werden. Dies gilt im gleichen Maße für die willkürliche Limitreduzierung als Basis einer Kündigung oder sonstigen Auflösung.

5. Im Hinblick auf die relativ strenge Regelung des Abzahlungskredits und des Teilzahlungskredits durch Gesetz und Rechtsprechung besteht eine Tendenz der Kreditinstitute zur Verlagerung des Verbraucherkredits auf den Kontokorrentkredit (Dispositionskredit) mit dem Nebeneinander eines Girokontos und eines Kre-

ditkontos. Dadurch wird die Gefahr einer für den Privatkunden unübersichtlichen Kontoführung und Kreditabwicklung wesentlich erhöht, da er bei jeder Buchung, also bei sämtlichen Belastungen (durch Aufstockung, Gebühren, Restschuldversicherungsprämien etc.) und jeder Zahlung auf das Konto mit taggenauen Zwischenrechnungen, zu dem bei im Laufe der Zeit veränderten Zinssätzen rechnen muß. Hier wäre es hilfreich, daß der Gesetzgeber die Unvereinbarkeit des Ratenkredits mit der Kontokorrentabrede anordnen würde.

Mogelpackung: Ab 1. Juli 1990 neues Bedarfsmessungssystem in der Sozialhilfe

»Statistikmodell« statt Warenkorb

Die Idee

Seit Anfang der 80er Jahre reifte der Wunsch, insbesondere beim Deutschen Städtetag, den lästigen Sozialhilfe-Warenkorb gegen ein aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abgeleitetes neues Bedarfsmessungssystem (BBS) einzutauschen.

Der Unterschied

Warenkorb:

(Gramm-)genaue Auflistung des individuellen Bedarfs (z.B. 200 g Kartoffelpüree, 180 g Rinderleber, 100 g Eiscreme, 0,5 l Bier, 100 g Seife, 25 ml Shampoo mit Ei, 12 Busfahrtscheine, 1 Kinokarte) und preisliche Bewertung dieser zugestanden Bedarfe (seit 1985 allerdings anhand des letzten Viertels der Preisskala); die Summe ergibt den monatlichen Regelsatz.

"Statistikmodell":

Anhand einer Vergleichsgruppe, deren Einkommen minimal über der Sozialhilfe liegt (s.u.), wird anhand der alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) der "regelsatzrelevante Verbrauch" (= all das, was Sozialhilfeempfängerinnen zum Leben zugestanden und nicht bereits durch andere Leistungen, z.B. Mehrbedarfzuschläge oder einmalige Beihilfen, abgedeckt wird) ermittelt und ebenfalls mit den dafür getätigten Ausgaben der Vergleichsgruppe preislich bewertet; die Summe ergibt den monatlichen Regelsatz.

Wenn also beim Warenkorb der Bedarf die Grundlage aller Berechnungen bildet, ist es beim "Statistikmodell" nun der Verbrauch vergleichbarer Einkommensgruppen.

Die Vergleichsgruppe

Der Einfachheit halber soll hier der Weg, wie man zur Vergleichsgruppe gelangt, lediglich für einen Ein-Personen-Haushalt aufgezeigt werden. Grundlage der Berechnungen bildet das Jahr 1983:

345,- DM Regelsatz für Haushaltsvorstand
 + 69,- DM 20 % Mehrbedarfzuschlag
 414,- DM
 + 62,- DM pauschal für einmalige Beihilfen
 + 234,- DM **Miete**
 + 59,- DM Heizkosten (= 25 % der Miete)
 769,- DM sog. "Sozialhilfeschwelle"

Die nächste aus der EVS sich anbietende Vergleichsgruppe: Ein-Personen-Haushalte mit einem monatlichen Einkommen zwischen 800,- DM und 999,- DM.

Die Ergebnisse

Unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge kam eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände und des Deutschen Städtetages zu folgenden Ergebnissen, die wiederum abhängig davon sind, ob man die anhand der E'v'S 1983 gefundenen Daten parallel zur allgemeinen Preissteigerung aller Haushalte (a) oder aber - korrekterweise - nach der Steigerungsrate des "regelsatzrelevanten Verbrauchs" (b) fortschreibt:

Alleinstehende/	(a)/	(b)	
HV	+ 4,6%	= 19 DM	+ 12,6% = 52 DM
bis unter 7 J.	+ 23,2%	= 43 DM	+ 33,0% = 61 DM
07 bis unter 11 J.	+ 4,5%	= 12 DM	+ 12,3% = 33 DM
11 bis unter 14 J.	- 9,4%	= -29 DM	- 2,6% = - 8 DM
14 bis unter 15 J.	+ 30,7%	= 95 DM	+40,8% =126 DM
15 bis unter 18 J.	+ 8,9%	= 33 DM	+ 17,3% = 64 DM
18 bis unter 21 J.	- 7,8%	= -29 DM	- 0,8% = - 3 DM
21 und mehr J.	+ 3,6%	= 12 DM	+ 11,5% = 38 DM

Jeweils auf der Basis der Regelsätze von Ende 1988 (Bundesdurchschnitt!).

Die Positionen

Der Deutsche Städtetag und die Innen-/Finanzminister in seinem Troß fordern eine "kostenneutrale Lösung"; die bei der Umsetzung der Variante a) entstehenden Mehrkosten sollen an anderer Stelle wieder eingespart werden.

Die Sozialminister fordern die Umsetzung der Variante a) "in Stufen spätestens ab 1990".

Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich - mehr oder weniger laut - für die umgehende Umsetzung der Variante b) in einem Schritt aus, nachdem sie bis etwa **Ende 1986 noch das Festhalten an der Warenkorbmethode befürworteten.**

Die Sozialhilfeinitiativen halten die Warenkorbmethode als das auf Dauer einzig überprüf- und damit auch einklagbare Verfahren zur Festsetzung der Sozialhilferegelsätze und lehnen daher das "Statistikmodell" entschieden ab; der Warenkorb müßte nach ihren Vorstellungen allerdings grundlegend anders "gefüllt" werden.

Der Beschluss

Die Ministerpräsidentenkonferenz von 25.-27.10.1989 faßte folgenden Beschluß:

1. Die Ministerpräsidenten **halten das "Statistikmodell"** als eine geeignete Grundlage zur Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe.

2. Bei der Fortschreibung der Regelsätze anhand des Gutachtens des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird der Preisindex für die Lebenshaltung aller Haushalte zugrundegelegt (also Variante a).

3. Die Möglichkeit regional unterschiedlicher Regelsätze soll auch weiterhin erhalten bleiben.

4. Mittelfristig sprechen sich die Ministerpräsidenten für die gesetzliche Einführung von Familienregelsätzen bzw. von Regelsätzen für größere Bedarfsgemeinschaften aus.

5. Die Regelsätze für Kinder von 11 bis unter 14 Jahren werden von bisher 75% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes auf 65% gekürzt; bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren von 90% auf 80%; alleinstehende junge Erwachsene von 18 bis unter 25 Jahre erhalten 90% des Regelsatzes vom Haushaltsvorstand.

6. Die vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hierfür notwendige Änderung der Regelsatzverordnung erhält somit folgendes Gesicht:

bis unter 7 Jahre 50%	bisher: 45%
bis unter 7 Jahre neu!	
- alleinerziehend - 55%	Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende???
7 bis unter 14 Jahre 65%	bisher: 7 bis unter 11 J. 65%
	11 bis unter 15 Jahre 75%
14 bis unter 18 Jahre 90%	bisher: 15 bis unt. 21 J. 90%
18 und mehr J. 80%	bisher: 21 und mehr J 80%
18 bis unter 25 J.	neu! Diese Kürzung gab es bislang nicht
- alleinstehend - 90%	(Jeweils % v RS eines HV)

7. Überprüfung der vom Regelsatz abhängigen Mehrbedarfszuschläge sowie der Einkommensgrenzen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen mit dem Ziel der Kosteneinsparung (bis zum 30. Juni 1991 sollte die Überprüfung abgeschlossen sein).

8. Die Regelsatzreform wird in Stufen eingeführt: Erhöhung um erstes Drittel zum 1. Juli 1990, Erhöhung um ein weiteres Drittel zum 1. Juli 1991 (Keine weitere Aussage, zu welchem Zeitpunkt das letzte Drittel umgesetzt sein soll).

Die neuen Regelsätze

Ohne Berücksichtigung der Preissteigerungsrate bis zum 1. Juli 1990 ergibt sich ausgehend von den 4,6% in der Variante a) des Gutachtens vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge ein Regelsatz von 432,- DM Haushaltsvorstände/Alleinstehende, 216,- DM bis unter 7 Jahre, 238,- DM bis unter 7 Jahre (alleinerziehend), 281,- DM 7 bis unter 14 Jahre 389,- DM 14 bis unter 18 Jahre, 346,- DM 18 und mehr Jahre, 389,- DM 18 bis unter 25 Jahre (alleinstehend).

Der Vergleich

Regelsätze nach dem "Statistikmodell" (ab 1. Juli 1990 ohne Berücksichtigung der Preissteigerung)

Haushaltsvorstand/	
Alleinstehende	432,- DM
bis unter 7 Jahre	216,- DM
- alleinerziehend -	238,- DM
7 bis unter 14 Jahre	281,- DM
14 bis unter 18 Jahre	389,- DM
18 und mehr Jahre	346,- DM
18 bis unter 25 Jahre	
- alleinstehend -	389,- DM

Regelsätze nach dem aktuellen Warenkorb (Stand 1.7.89; Hessen)

Haushaltsvorstand/ Alleinstehende	426,-- DM
bis unter 7 Jahre	192,-- DM
7 bis unter 11 Jahre	277,-- DM
11 bis unter 15 Jahre	320,-- DM
15 bis unter 21 Jahre	383,-- DM
21 und mehr Jahre	341,-- DM
heranwachsender Haus- haltsvorstand bis unter 21 Jahren	468,-- DM

Ein Erstes Fazit

Durch jahrelanges Hinauszögern der Entscheidung hinsichtlich einer Neubemessung der Sozialhilferegelsätze ist es den Politikern gelungen, den Sozialhilfeberechtigten ein angebliches Bedarfsbemessungssystem "aufs Auge zu drücken", das diesen Namen eigentlich nicht mehr verdient. An den zur Auswahl stehenden Alternativen für eine Erhöhung der Regelsätze wurde solange "herumgeschnippelt", bis sie allesamt in die Sparkonzepte hineinpaßten. Ausgewählt wurde dann selbstverständlich noch die allerbilligste Sparversion. Zur Erinnerung: 1981 kam eine Arbeitsgruppe im Deutschen Verein bei der Zusammenstellung eines neuen Warenkorbes auf eine Erhöhung der Sozialhilfe von bis zu 30%!

Quasi zum Nulltarif kaufen sich die Politiker nun ein "Bedarfsbemessungssystem" ein, das weiteren Kürzungen Tür und Tor eröffnet. Die Hinweise im Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz auf Überprüfung der Mehrbedarfszuschläge sowie auf die Entwicklung von Familienregelsätzen könnten als Beleg hierfür eigentlich schon genügen, gäbe es da nicht noch aus dem Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz die Aussage, daß im Bereich der "einmaligen Beihilfen" mit Sicherheit weitere Einsparungen zu erwarten seien, da das "Statistikmodell" die notwendigen Aufwendungen zur Lebensführung weit vollständiger erfasse als der jetzige Warenkorb.

Im Klartext: Das, was als Erhöhung der Sozialhilfe verkauft wird, ist gar keine!!!, sondern lediglich ein Dazupacken bisher im Regelsatz nicht vorhandener Dinge! "Mogelpackung" nennt man so etwas in der Wirtschaft. Und diese sind dort gesetzlich verboten. Aber mit Sozialhilfeberechtigten kann man es wohl ruhig so machen, glaubt Politiker.

Aber ein bißchen Angst scheinen die Herren und Damen Herrschenden doch schon zu haben, denn wohlwissend, welche Schweinerei sie sich hier geleistet haben, wird eine Öffentlichkeitsarbeit in dieser Sache nicht empfohlen. Im Gegenteil: Es kostete schon erhebliche Mühe, an die hier aufgeführten Informationen zu gelangen.

Sicher in die Pleite

Eine Runde auf dem »Schuldenkarussell«

von Lutz Krischer und Horst Schwandt, Krefeld

L. Krischer und H. Schwandt untersuchen das von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen herausgebrachte Spiel "Das Schuldenkarussell" kritisch auf seine Tauglichkeit und Nutzbarkeit hin.

I. Konzeption des Spiels

Das Spiel wurde von der Verbraucherzentrale NRW entwickelt und herausgebracht. Es ist gedacht für 4 bis 24 Teilnehmer ab 14 Jahren. Als Zielgruppen sollen insbesondere Schulklassen, Gruppen in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, sowie in der beruflichen und berufsbegleitenden Fortbildung angesprochen werden.

Grundidee des Spiels ist es, eine Sensibilität für Zusammenhänge von Vor- und Überschuldungslagen zu schaffen. Der Spieler soll hierzu in den Mittelpunkt des Geschehens rücken und durch Identifikation mit den

Spielinhalten zum "Betroffenen" werden. Diese Selbstbetroffenheit soll das Interesse an real vorstellbaren und vorkommenden Parallelen wecken.

Es wird vorgeschlagen, in Form von Spielgruppen zu spielen. Diese Gruppen agieren in der Rolle von Privathaushalten, deren ökonomische Bedingungen und Entscheidungen durch vorbereitete Spielkarten bestimmt werden. Hauptaufgabe der Spielgruppe ist es, möglichst nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Damit verbunden sollen erste Kenntnisse der Begrifflichkeiten des Kreditgeschäfts sowie von Ver- und Überschuldungsursachen vermittelt werden.

Die Abläufe des Spiels werden durch Würfelglück und Kartenfolge vorgegeben. Dies soll aber gerade - nach Ansicht der Herausgeber des Spiels - aufzeigen, wie Entscheidungen im Haushalt, die zunächst keine oder nur geringe finanzielle Bedrohungen darstellen (z.B. Ehescheidung) mit ihren auch in der Realität kaum beeinflussbaren Konsequenzen zu Schwierigkeiten für die private Haushaltsführung führen können. Die Unbeeinflussbarkeit des "Spielschicksals" wird als spielnotwendige Vereinfachung herausgestellt. Hierzu merken die Herausgeber jedoch an, daß eine Abänderung der Spielregeln vereinbart werden kann, indem Beeinflussbarkeitsmöglichkeiten im Spiel - bei Einigkeit der Mitspieler - berücksichtigt werden können.

2. Das Spiel

Auf dem Spielbrett laufen die Mannschaften im Uhrzeigersinn und geraten dabei durch Würfelglück auf die verschiedenen Felder des Spiels. Eine Runde simuliert dabei einen Monatsablauf. Pro Runde erhalten die Mannschaften 2000 DM frei verfügbares Einkommen. Wesentlicher Bestandteil des Spiels ist das Führen eines Haushaltsbuches, das die laufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie Kreditraten und Kreditaufnahmen festhält. Das Haushaltsbuch dient somit der Dokumentation des Spielverlaufs und soll jeweilige Ursachen der Verschuldung darstellen.

Im Spiel laufen die Mannschaften über 50 Felder. 22 dieser Felder - also nahezu die Hälfte - haben ein Spielereignis zur Folge. 2 Felder, die direkt mit einer Einkommenserhöhung in Zusammenhang stehen (Los = verfügbares Einkommen und möglicherweise ein Lohnsteuerjahresausgleich) stehen 20 "kritische" Ereignisfelder gegenüber. Kritisch insofern, als von den 80 Ereigniskarten nur 10 einen Einkommenszuwachs bedeuten und zwar um überwiegend bis 1000 DM. Die 70 anderen Karten teilen sich in private und gesellschaftliche Ereignisse, Monats- und Jahreskarten. Während die Monatskarten und die gesellschaftlichen Ereignisse tendenziell bis 1000 DM Ausgaben bedeuten, schlagen die privaten Ereignisse mit zwischen 2000 DM und 20.000 DM, sowie die Jahreskarten mit grundsätzlich mehr als 5000 DM Ausgaben zu Buche. Für Ausgaben, die nicht gedeckt sind, muß per Kreditkarte Geld auf-

genommen werden. Die 14 Kreditkarten sehen grundsätzlich Beträge zwischen 15.000 DM und 30.000 DM vor, höhere Kredite müssen per Umschuldung und entsprechend höherer monatlicher Belastung aufgenommen werden.

Die Kreditkarten enthalten spärliche Informationen über die Konditionen bei Kreditaufnahme und -abzahlung. Statt einzelner Aufschlüsselung der Kreditdaten (Laufzeit, Zinssatz, Tilgungsrate, etc.) beschränkt man sich auf die maximale Kreditsumme, die monatliche Belastung pro 1000 DM Kreditsumme und die entsprechend höhere Belastung notwendiger Mehraufnahme. So passiert es relativ schnell, daß die monatlichen Raten, die bei Überschreitung des Feldes "Ratenfälligkeit" abgebucht werden, das verfügbare monatliche Einkommen erheblich verringern.



Im Spiel gibt es noch zwei Sonderkarten. Beide sind für Zahlungsunfähigkeit nach kurzer Spieldauer gedacht, Während im einen Fall durch das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle die Zinsen ausgesetzt und die Kreditkosten um die Hälfte gekürzt werden können, kommt es im anderen Fall zur Pfändung. Der Spieler kann nur durch das Glück, eine halbe Runde auf kein Ereignisfeld zu kommen (eine unmögliche Leistung), wieder in das Spiel

einsteigen. Der Zug der Sonderkarten bleibt - wie bei allen anderen Karten auch - dem Zufall überlassen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Bei der Spielerprobung wurde häufig bemängelt, daß die Spieler keinen Einfluß auf den Spielverlauf, auf Ausgaben und Einnahmen nehmen können. Das Spiel läuft einfach! Ebenso erhält man keine Möglichkeiten Gegenmaßnahmen entwickeln zu können oder zu erproben um z.B. der Ver- bzw. Überschuldung zu entgehen. Das Spielgeschehen ist nicht von Strategie, Geschick und Taktik bestimmt, vielmehr ist man dem Spielverlauf hilflos ausgeliefert. Negativ aufgefallen ist zudem, daß die Bedingungen bei Kreditaufnahme- und Umschuldungsverfahren unübersichtlich sind. Man hat ebenso keine Wahl der Kreditart und Kredithöhe. Es verfestigt sich der Eindruck, daß das Spiel bewußt unübersichtlich und kompliziert gestaltet wurde. Dies soll zwar wohl Parallelen zur Realität ziehen, für ein Spiel

ist es allerdings störend. Das Spiel kann sich so nicht der Kritik entziehen, ein "verkopft" Spiel zu sein, das intellektuelle Einsicht verlangt, spielerische Freude aber ungenutzt läßt. Die in der Konzeption vorgesehene Zielgruppe wird daher weitestgehend Jernfehl.

Negative Folgen für die Spieler bleiben nicht aus. So werden leichte Aggressionen bei fortlaufendem Spielverlauf deutlich. Durch die häufigen demotivierenden Ereignisse macht das Spiel keinen Spaß und wird sehr schnell langweilig. Die restriktive Spielführung verhindert geradezu jede Eigeninitiative und damit einen befriedigenden Spielverlauf. Im Grunde spielt jede Mannschaft für sich allein. Einfluß auf andere Spieler - im positiven wie im negativen Sinne - ist genausowenig möglich, wie eine Beeinflussung des Spiels. Unmöglich ist es ebenso, nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Die Ballung von kostenspieligen Ereignissen muß auf den Spieler einen unrealistischen Eindruck machen. Dies umso mehr, als gleichgelagerte Ausgabenkomplexe sich innerhalb kürzester Zeit wiederholen können (z.B. mehrere Eheschließungen hintereinander, Schadenersatz trotz kurz vorher bezahlter Haftpflicht-

Versicherung). Jeder sieht sich als Opfer des Spiels, nicht als Opfer überzogener Kredite.

Bemerkenswert ist, wie gesellschaftliche Institutionen gesehen und gestützt werden. Ehe, Familie und andere persönliche Lebenszusammenhänge reduzieren sich offenbar auf finanziell belastende Faktoren. Ebenso entsteht der Eindruck, daß gesellschaftliche Vorurteile über Kreditnehmer und ihre Lebenszusammenhänge in negativer Weise bekräftigt werden ("... kein Geld, aber 500 DM für den Schlußverkauf ausgeben ...").

Wenn die Herausgeber durch das Spiel vorsahen, Sensibilität durch Selbstbetroffenheit der Spieler zu schaffen, so muß man ihnen entgegenhalten, daß dies nur durch Motivation zum und Spaß am Spiel geschehen kann. Dies wurde weitestgehend verfehlt. Als gravierendsten Kritikpunkt sehen wir die ausgeprägte Betonung der Opfermentalität der Spieler, die durch den Spielverlauf nur zu "Schicksalsgläubigen" werden können. Sind wir im wirklichen Leben tatsächlich so unselbständig?

Auswirkungen für die Schuldnerberatung

Die BGH-Entscheidung zur Unwirksamkeit der Vollmacht- und Lohnabtretungsklausel

von Rechtsanwalt Jürgen Westerath

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil von 22.6.1989 eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg bestätigt, mit dem zwei von der Noris-Bank in Nürnberg in deren Kreditbedingungen verwandte Klauseln als mit dem AGB-Gesetz nicht zu vereinbaren für unwirksam erklärt worden sind. Die Klauseln, mit denen mehrere Kreditnehmer sich gegenseitig zur Entgegennahme wesentlicher vertragsrelevanter Erklärungen bevollmächtigen und mit der Lohn- und Gehaltsansprüche abgetreten werden, lauten:

"Vollmachtsklausel.

Der 1. Kreditnehmer und 2. Kreditnehmer übernehmen für diesen Kredit die gesamtschuldnerische Haftung und bevollmächtigen sich - bis auf schriftlichen Widerruf - gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen seitens der N.-Bank sowie zur Beantragung von Stundungen und Laufzeitverlängerungen...

Abtretungsklausel.

Ich/Wir trete(n) hiermit zur Sicherung der Ansprüche der N.-Bank dieser den jeweils pfändbaren Teil meiner/unserer Lohn-, Gehalts-, Provisions- oder sonstiger Ansprüche auf Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und

Schlechtwettergeld sowie auf Arbeitslosenhilfe, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente gegen die jeweiligen Arbeitgeber, Dritte oder den jeweiligen Leistungsträger ab. Die N.-Bank wird auf Verlangen - sofern alle ihre Forderungen ausgeglichen sind - die Ansprüche zurückübertragen."

Da diese beiden Klauseln so oder ähnlich in sämtlichen Kreditverträgen auch anderer Banken enthalten sind, hat diese Entscheidung des BGH eine über den Einzelfall hinausgehende grundlegende Bedeutung.

Ich will im folgenden zunächst der Gliederung des BGH folgend die wesentlichen Grundsätze der Entscheidung darstellen (I.) und danach fragen, welche Schlußfolgerungen hieraus für die Schuldnerberatung zu ziehen sind (II.).

I. Die-BGH-Entscheidung (III ZR 72/88) ist veröffentlicht in der NJW 89 Heft 38, Seite 2;:3 ff., die vorinstanzliche Entscheidung des OLG Nürnberg in NJW 88, 1220 ff.

1. Die Vollmachtsklausel der Noris-Bank enthält zwei wesentliche Bestandteile, nämlich einerseits die gegenseitige Bevollmächtigung zur Entgegennahme aller Erklärungen (a) und andererseits die gegenseitige Bevollmächtigung zur Beantragung von Stundungen und Laufzeitverlängerungen (b). Beide Ausprägungen dieser Klausel hält der BGH für unzulässig.

a) Die gegenseitige Bevollmächtigung zur Entgegennahme aller Erklärungen der Bank beinhaltet auch vertragsbeendende Erklärungen wie die Kündigung und bedeutet im Ergebnis, daß die Bank nur dem einen Kreditnehmer zu kündigen braucht, damit die Kündigung auch gegenüber dem anderen wirksam ist. Dieser sieht sich also einem gekündigten Kreditvertrag gegenüber mit allen Nachteilen, die dies mit sich bringt, ohne jemals hiervon etwas erfahren haben zu müssen. Dieses Ergebnis billigt der BGH nicht, sondern sieht hierin eine unangemessene Benachteiligung der Kreditnehmer, die dem Grundsatz der **Einzelwirkung** widerspricht. Dieser sich aus dem gesamtschuldnerischen Verhältnis zwischen den Kreditnehmern ergebende Grundsatz besagt, daß die Darlehensforderung nur gegenüber jedem einzelnen Kreditnehmer gesondert fällig gestellt werden kann. Dieser gesetzlichen Regelung kann sich die Bank nach Auffassung des BGH durch eine derartige Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entziehen. Dies hat zur Folge, daß eine wirksame Fälligestellung des Kredites nur gegenüber jedem einzelnen Kreditnehmer selbst erfolgen kann. Kündigt die Bank nur einem Kreditnehmer den Kredit, ist diese Kündigung dem anderen gegenüber damit nicht wirksam, solange sie ihm gegenüber nicht auch ausdrücklich erklärt worden ist.

b) Auch soweit die Vollmachtsklausel die gegenseitige Bevollmächtigung zur Beantragung von Stundungen und Laufzeitverlängerungen vorsieht, hält der BGH sie für die Kreditnehmer unangemessen benachteiligend und daher wegen Verstosses gegen § 9 I AGBG für unwirksam. Er begründet dies damit, daß die Klausel in dieser Formulierung den Kreditnehmern ein unkalkulierbares Haftungsrisiko aufbürdet ähnlich wie bei Klauseln, die die gegenseitige Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Darlehen auch mit Wirksamkeit gegenüber dem anderen Kreditnehmer vorsehen. Derartige Klauseln werden überwiegend nach der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung für unzulässig gehalten.

Die Unwirksamkeit dieser Klausel bedeutet im Ergebnis, daß bei mehrmals vorgenommenen Laufzeitverlängerungen oder Stundungen die hierdurch entstehenden Kosten nur dem Kreditnehmer gegenüber wirksam berechnet werden können, der die Stundungen beantragt hat, nicht aber dem mithaftenden Ehegatten oder

sonstigen zweiten Kreditnehmer, der von diesen Vorgängen nichts wußte.

2. Wesentliches Argument des BGH für die Unwirksamkeitserklärung der Abtretungsklausel ist die hiermit verbundene Übersicherung. Zwar stellt der BGH die grundsätzliche Zulässigkeit der Sicherungsabtretung auch künftiger Lohn- und Gehalts- und sonstiger Sozialleistungsansprüche nicht in Frage. Er setzt aber klare Grenzen der Zulässigkeit, in dem er fordert, daß sie "Zweck und Umfang der Zession (Abtretung, J.W.) sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verwender von ihr Gebrauch machen darf, hinreichend eindeutig bestimmen und zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange beider Vertragspartner angemessen berücksichtigenden Interessenausgleich führen."

Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ist zugunsten der Bank wesentlich zu berücksichtigen, ob die Abtretung das alleinige Sicherungsmittel ist, oder ob weitergehende Sicherungsmittel vorhanden sind wie etwa ein weiterer Kreditnehmer, ein Bürge oder die Sicherungsübereignung finanzierten Waren. Auf Seiten des Kreditnehmers ist wesentlich die Erhaltung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu berücksichtigen, die durch die Offenlegung der Lohnabtretung ja ganz erheblich eingeschränkt werden kann.

Die Noris-Bank verlangt die Sicherungsabtretung in der oben zitierten Form uneingeschränkt auch dann, wenn mehrere Kreditnehmer vorhanden sind, bei Ehepaaren beide Unterschriften erforderlich sind und bei Warenfinanzierungen (Bestellungen bei Quelle) zusätzlich der Kaufgegenstand zur Sicherheit übereignet wird. Unabhängig hiervon macht der BGH aber klar, daß selbst dann, wenn all diese zusätzlichen Sicherungsmittel nicht vorhanden sind und der Bank nur ein Kreditnehmer gegenübersteht, die Abtretungsklausel in dieser allgemeinen Form nicht zulässig ist. Unzulässig ist die Klausel danach vor allem deshalb, weil

- nicht klar wird, ob die Vorausabtretung nur die Ansprüche aus dem jeweiligen Kreditvertrag oder auch sonstige Ansprüche der Bank, etwa aus anderem Rechtsgrund, sichern soll,

- nicht klar wird, unter welchen Voraussetzungen die Bank von der Abtretung Gebrauch machen darf und

- völlig unklar ist, was mit sonstigen Ansprüchen gegen Dritte gemeint ist, was mit dem Bestimmtheitsfordernis nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Schon wegen der mangelnden Bestimmtheit der zu sichernden Ansprüche der Bank einerseits und der abgetretenen Forderungen andererseits sowie der Voraus-

setzungen der Verwertungsbefugnis verstößt die Klausel nach Ansicht des BGH gegen das Bestimmtheitsgebot und ist schon deshalb unzulässig.

Daneben argumentiert der BGH aber wesentlich mit dem Argument der Übersicherung. Dies erkennt er zu einem darin, daß die gesamten zukünftigen Lohn- und Sozialleistungsansprüche abgetreten sind, ohne daß eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung vorgesehen ist, zumal sich die zu sichernde Forderung mit fortschreitender Tilgung immer mehr verringert. Der BGH verlangt daher eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung der Abtretung etwa in Höhe des Bruttokredites zzgl. eines prozentualen Zuschlagbetrages zur Absicherung von Rechtsverfolgungskosten oder Verzugskosten und eine geeignete Freigabeklausel, die eine Reduzierung der Abtretung entsprechend der jeweiligen Tilgung des Kredites vorsieht. Wie eine solche Klausel im einzelnen genau auszusehen hat, sagt der BGH allerdings ausdrücklich nicht. Hier wird sich in Zukunft eine Konkretisierung durch weitere Prozesse ergeben.

3. Die BGH-Entscheidung betrifft zwar zunächst nur einen Einzelfall, nämlich die Bedingungen der Noris-Bank, ist aber so deutlich formuliert, daß sich eine zwanglose Anwendung der tragenden Entscheidungsgründe auf sämtliche anderen auf dem Markt befindlichen Vollmachts- und Abtretungsklauseln aufdrängt. Nach meiner Einschätzung gibt es kaum eine Klausel, die den Anforderungen des BGH entspricht, so daß wohl nahezu sämtliche Abtretungs- und Vollmachtsklauseln gemessen an diesen Entscheidungsgründen unwirksam sein dürften.

II. Diese BGH-Entscheidung kann für die Praxis der Schuldnerberatung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sein. Für die Gläubiger steht mit der Wirksamkeit der Lohnabtretung in vielen Fällen ihr Rang bei der Pfändung auf dem Spiel. Jeder, der in der Schuldnerberatung etwas Erfahrung hat, wird feststellen, daß die Gläubiger um so verhandlungsbereiter sind, je unsicherer die Realisierungschancen ihrer Forderungen sind. Derjenige Gläubiger, der bei Lohnabtretung an erster Stelle bei der Lohnpfändung steht, wird weniger bereit sein, Abstriche von seiner Forderung zu machen, als derjenige, der fünf oder sechs Gläubiger noch vor sich hat und weiß, daß er bei normalem Verlauf der Dinge in den nächsten 10 oder 15 Jahren mit einer Realisierung seiner Forderung nicht rechnen kann.

Lohnabtretungen haben häufig den ersten Rang in der Zwangsvollstreckung, weil sie zeitlich weit vor Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen anderer Forderungen abgegeben worden sind (maßgeblich ist immer das Datum des Kreditvertragsabschlusses, in dem die Abtretungsklausel enthalten ist). Bei der Rangfolge der

Zwangsvollstreckung gilt bekanntlich allein das Zeitprinzip. Von zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist derjenige vorrangig, der zuerst dem Drittschuldner zugestellt wurde. Wird eine Abtretung vorgelegt, ist hinsichtlich des Zeitaspektes deren Abschluß, also der Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses und nicht deren Zustellung maßgeblich. Hierdurch erklärt sich, daß vielfach Abtretungen vor Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zu bedienen sind.

Der Gläubiger, dem der Verlust seiner Rangstelle bei der Lohnpfändung droht, wird möglicherweise dann doch eher bereit sein, Abstriche von seiner Forderung zu machen, wenn im Gegenzug die Wirksamkeit der damaligen Abtretung bestätigt wird. Möglicherweise wird er auch andere Forderungen ablösen, um einen Streit mit den übrigen Gläubigern über die Rangfolge zu vermeiden.

Derartige Verhandlungen dürfen aber nach der geltenden Rechtslage von Schuldnerberatungsstellen wohl nicht geführt werden. Dies ist wohl mit dem Rechtsberatungsgesetz nicht in Übereinstimmung zu bringen. Wenn derartige rechtliche Fragen im Vordergrund stehen oder zur Grundlage der Verhandlungen gemacht werden, ist es schwer darstellbar, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstelle im sozialarbeiterischen Bereich liegt. Ich muß daher dringend davor warnen, als Schuldnerberatungsstelle Verhandlungen mit diesem Schwerpunkt im rechtlichen Bereich zu führen. In solchen Fällen ist es vielmehr dringend anzuraten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Daneben sind bislang vereinzelt Bestrebungen von Banken erkennbar geworden, vom Kreditnehmer die Unterzeichnung einer neuen der BGH-Entscheidung angepaßten Abtretungserklärung zu fordern. Ich meine, daß der Kreditnehmer zur Unterzeichnung einer neuen Abtretungserklärung nicht verpflichtet ist und die Bank daher bei der Weigerung die neue Erklärung zu unterschreiben, auch den Kredit nicht kündigen kann, was sie aber androht. Nach § 6 I AGBG bleibt der Vertrag nämlich bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln im übrigen wirksam. Einer wirksamen Ersatzregelung braucht man danach grundsätzlich nicht zuzustimmen. Es gilt nämlich dann nach § 6 II AGBG die gesetzliche Regelung. Die Verwendung unwirksamer Klauseln durch die Bank ist deren Risiko, so daß sie auch eine entsprechende Verschlechterung ihrer Rechtsposition hin zunehmen hat. Dies ist die vom Gesetz gewollte Folge. In Extremfällen kann allerdings möglicherweise ein allgemeines Kündigungsrecht nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken) in Betracht kommen, etwa wenn die Lohn- und Gehaltsabtretungen das einzige Sicherungsmittel der Bank ist. Wenn seitens der Bank eine solche Forderung gestellt

wird, sollte ebenfalls anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden.

In der praktischen Handhabung und in der rechtlichen Fragestellung oft nicht ganz klar ist die Frage, wie sich die Unwirksamkeit der Abtretung auf die Verpflichtung des Drittschuldners (Arbeitgeber, Arbeitsamt etc.) auswirkt, an die Bank aufgrund der Abtretung zu zahlen. Hier sieht das Gesetz eine klare Regelung vor. § 409 BGB bestimmt, daß der Drittschuldner stets mit befreiender Wirkung an den in der Abtretungsanzeige bezeichneten Gläubiger, hier also die Bank, leisten kann. Der Arbeitgeber macht sich also gegenüber dem Arbeitnehmer nicht schadensersatzpflichtig, wenn

er trotz Hinweis auf die Unwirksamkeit der Abtretung weiterhin an die Bank zahlt. Er kann aber auch, um Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, den pfändbaren Betrag beim Amtsgericht hinterlegen oder auch, wenn keine weiteren Gläubiger pfänden, an den Arbeitnehmer auszahlen. Im letzteren Fall muß er sich aber unter Umständen auf einen Prozeß mit der Bank einlassen, so daß dies für ihn möglicherweise ein Risiko ist, das er nicht einzugehen bereit ist. Zu einer Hinterlegung wird man den Arbeitgeber aber immer bewegen können. Diese ist für ihn auch ohne Risiko, wenn er den pfändbaren Betrag mit befreiender Wirkung, also ohne Rückforderungsrecht für sich selbst beim Amtsgericht hinterlegt.

Berichte

Prävention: VHS-Angebot für DDR-Übersiedler Wie man es machen könnte und wie man es lassen sollte

von Benedikt Kirfel, Tübingen

Volkshochschulen haben bekanntermaßen die Aufgabe, des Volkes Bildung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Schulungsmaterialien und Fachkräften zu erhalten und wo (noch möglich) zu fördern. Dabei legt die Volkshochschule (VHS) Wert auf Betonung humanistischer Bildungsideale, welche besonders signifikant in den Begriffen "Erkennen eines Bildungswunsches", "persönliches Bedürfnis zur Selbst-Bildung" und der Freiwilligkeit der Teilnahme an Veranstaltungen, zum Ausdruck kommen. Muß dies aber immer so sein? Natürlich nicht! Insbesondere können Bildungsideale dann verlorengehen, wenn die VHS mehr an eigennützigem Imagepflege interessiert ist und die reichlich vorhandenen Geldmittel in unglücklichem Verhältnis stehen zu den geistigen Fähigkeiten deren Verwalter.

Nun mag uns dies nicht weiter beunruhigen, gäbe es nicht auch Opfer, hier: DDR-Übersiedler, und vertane Chancen, sog. "neue Mitbürger aus der DDR" gezielt über Systeme in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren, insbesondere im Sinne des Verbraucherschutzes und vorbeugend somit auch des Schuldner-schutzes.

Zwei ähnliche und doch unterschiedliche Beispiele sollen zeigen, was sich aus Versuchen prophylaktischer Schuldnerberatung ergeben kann.

Beispiel 1:

Wie im BAG-Info 4/89 bereits mitgeteilt wurde, hatte eine kleine VHS im Kreis Reutlingen eine mehrtägige Veranstaltungsreihe (Themen: Politisches System BRD, Soziale Marktwirtschaft, Verbrauchsinformationen, Arbeitswelt, Schulsystem u.ä.) für Übersiedler durchgeführt, die sich seit 2 bis 3 Wochen (noch über den Umweg Ungarn) in der BRD aufhielten. Die Übersiedler wurden in einem kreiseigenen Gebäude untergebracht, in dem ein Veranstaltungsraum vorhanden war, welcher mittlerweile mit Notbetten zugestellt werden mußte. Trotz der kurzen Planungsphase konnte ein konkretes Programm mit verschiedenen Schwerpunkten entwickelt werden. Von der Schuldnerberatung (SB) wurde zudem eine 10seitige Broschüre erstellt, die den Übersiedlern erste allgemeine und konkrete Informationen und Warnungen zu Verbraucherfragen an die Hand gab.

Von den damals 120 Übersiedlern im Wohnheim (Einzelpersonen und viele junge Familien mit Kindern) kamen ca. 35 zu der am Abend stattfindenden Veranstaltung zum Thema "Verbraucherinformationen, Verbraucherrechte und Verbraucherschutz". Auf diese Veranstaltung war nur hausintern mit Aushängen hingewiesen worden. Neben der Erstellung der Broschüre

ergaben sich für mich als kreisbediensteten Schuldnerberater keine weiteren organisatorischen Schwierigkeiten. Die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Abends lag mir in freier Hand.

Es zeigte sich, daß bei dem regen Interesse und den vielen Nachfragen die zunächst 3stündig angesetzte Informationsveranstaltung kaum ausreichte, umfassend auf detaillierte Rückfragen und bereits gemachte Erfahrungen der Übersiedler einzugehen. Daher wurde von der Themenpalette: Vertragsabschlüsse (allgemein), Bankgeschäfte, Wohnungsangelegenheiten, Haustürgeschäfte, Abonnements, Beratungs- und Prozeßkostenhilfe und ähnliches der Bereich Versicherungsfragen ausgeklammert. Da wir uns in einem kreiseigenen Gebäude befanden und die Veranstaltungsdurchführung (wenn auch unter der Trägerschaft der kleinen VHS) in eigenen Händen lag, war es ohne Probleme möglich, spontan einen weiteren Abend zu vereinbaren, an welchem Jürgen Lehmann, Schuldnerberater und Mitglied beim Bund der Versicherten, detailliert zu Versicherungsproblematiken Stellung nahm. So manch ein von verschiedenen Übersiedlern bereits ausgefüllter Versicherungsvertrag über unsinnige oder zu teure Versicherungen konnte am Ende des 2. Informationsabends von den betroffenen Übersiedlern zerrissen werden.

Beide Veranstaltungsabende können trotz der kurzen Planungsphase und wegen relativ weniger organisatorischer Probleme als voller Erfolg gewertet werden. Erfolg insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß ganz konkrete auf die heutige Lebenssituation der Übersiedler zugeschnittene Fragen angesprochen und geklärt werden konnten. Deutlicher Schwerpunkt dieser und auch der im folgenden beschriebenen Veranstaltung waren für die Übersiedler Fragen zu Krediten und (Auto-)Versicherungen.

Da den Übersiedlern zumindest in den ersten BRD-Wochen viele Begriffe, Angebote und Gepflogenheiten des hiesigen Marktes völlig unbekannt sind, ergeben sich aus dieser Unkenntnis zwangsläufig auch keine Fragen. Es reicht also nicht aus, auf Fragen der Übersiedler zu warten, sondern es müssen zunächst erste, für die Leute nachvollziehbare Zusammenhänge und Begriffe aus dem Konsumtionsbereich angeschnitten und erläutert werden, damit sich Fragen überhaupt ergeben.

Beispiel 2:

Daß es wichtig ist, sich inhaltlich auf solche Veranstaltungen vorzubereiten, braucht nicht extra betont zu werden. Anders allerdings Veranstaltungsreihe Nr. 2, bei der die um einige Dimensionen größere, andere VHS wohl der Meinung war, inhaltliche Aufklärungsarbeit könne hinter einem (scheinbar) perfekt inszenier-

ten Info-Spektakel zurückstehen. Hatte sich die SB bei Bekanntwerden der ersten Veranstaltungsreihe der kleinen VHS noch direkt an diese gewandt und um Beteiligung gebeten, wurde zu der Anfang Dezember beginnenden neuen Veranstaltungsreihe ein Mitarbeiter des Landratsamtes schriftlich zu einem Vorgespräch eingeladen.

Die einzelnen Veranstaltungsblöcke waren von einem VHS-Manager schon vorgegeben, nämlich jeweils ein 3stündiger Spätnachmittagstermin zu den Bereichen: Unser Gesundheitswesen; das Vertrags-, Kredit- und Versicherungswesen in der BRD; unser Schulsystem; die Arbeitswelt, Teil 1 Anerkennung der Berufsabschlüsse, Teil 2 das Tarifrecht. Auf Nachfrage der SB beim Moderator verkündete dieser stolz, daß die Informationsblöcke aufgrund eines mit sich selbst durchgeführten Brainstormings entstanden seien.

Zu der Vorveranstaltung eingeladen waren jeweils die Vorsitzenden der AOK, des Anwaltsvereins, der Volksbank, des Schulamtes, der Industrie- und Handelskammer, des Verbandes der Metallindustrie, des DGB's und eben die SB. Auf Nachfrage der SB, ob das so bedeutsame Blockthema "Vertrags-, Kredit- und Versicherungswesen" für einen Veranstaltungstermin von 3 Stunden mit Anwaltsverein, Volksbankvertreter und SB nicht zu komprimiert besetzt sei, um wesentliche Inhalte vermitteln zu können, wurde mit dem Hinweis geantwortet, mehr als 5 Veranstaltungstermine seien organisatorisch nicht sinnvoll. Die Feststellung der SB, daß das Brainstorming doch recht einseitig ausgefallen sei, nämlich lediglich die Anbieterseite von Dienstleistungen Berücksichtigung gefunden hätte, wurde ebenfalls mit der Bemerkung zur Seite geschoben, mehr Referenten würden den Veranstaltungsrahmen sprengen. Im übrigen brauche man keine Verbraucherzentrale, da das Thema Verbraucherrechte über den Vertreter des Anwaltsvereins ausreichend besetzt sei. Das Thema Versicherungen könne im übrigen sehr gut durch den Vertreter der Bank referiert werden. Eine weitere inhaltliche Absprache fand nicht statt. Auch wurde kein Rahmen abgesteckt, welcher den Referenten am jeweiligen Abend zur Verfügung stünde. Am meisten angehtan war die Vorrunde von dem Hinweis des VHS-Managers, daß selbstverständlich für ausreichende Pressebeteiligung gesorgt sei.

Da eine so geplante Veranstaltung bei mir nur wenig Verständnis hervorruft und die Befürchtung nahelag, eine bloße Alibifunktion übernehmen zu sollen, plante ich, meine Teilnahme abzusagen. Doch wurde ich vom Landratsamt daraufhin dienstverpflichtet, "um dem öffentlichen Ansehen" (wegen einer rückgängig zu machenden Zusage) nicht zu schaden (???)

In professioneller Manier wurden im Anschluß an das Vorgespräch durch die VHS Flugblätter in viel 100facher Ausfertigung an alle nur erdenklichen Stellen verteilt, die Lokalpresse aufgeschreckt und gar der lokale Rundfunksender um Reklame für die Veranstaltung gebeten.

Zunächst allerdings hatte der Manager unbedacht gelassen, daß im Übergangwohnheim mit nun 160 Übersiedlern zwischenzeitlich auch der Veranstaltungsraum belegt war. Kurzfristig wurde daraufhin eine gemeindeeigene Räumlichkeit (wenn auch mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten) angemietet. Der Ortswechsel wurde wiederum in den Medien bekanntgemacht. Am ersten Abend fanden sich dann 3 Referenten ein, 3 Vertreter der Lokalpresse und 3 DDR-Übersiedler. Von solch einer Intensivbetreuung kann Sozialarbeit nur träumen.

Zu der 2. Blockveranstaltung über das am Vertrags-, Kredit- und Versicherungswesen, bei welcher auch die SB teilnahm, hatte sich nicht nur (auf Veranlassung des Volks- und Raiffeisenverbandes) ein Fernsehteam der ARD-Sendung "PLUS-MINUS" angesagt, sondern sich auch - wohl in böser Vorahnung - der VHS-Manager entschuldigen lassen. Zum Vortragsbeginn um 17.00 Uhr waren 4 Referenten und ein 4köpfiges Fernsehteam anwesend, was fehlte waren DDR-Übersiedler. Nun kam die Zeit der ARD. Die Referenten wurden kurzerhand gebeten, um 19.00 Uhr wiederzukommen und bis dahin im Übergangwohnheim so weit Motivationsarbeit zu leisten, daß zumindest 15 bis 20 Übersiedler ("fürs Fernsehen") gewonnen werden könnten. Wer kann da schon nein sagen? Es gelang, bis zum vereinbarten Termin die entsprechende Personenzahl zu überreden (nicht zu überzeugen), sich in Privatwagen der Referenten zum Veranstaltungsgebäude fahren zu lassen.

Es muß hier erwähnt werden, daß die meisten Übersiedler bereits in Arbeit sind und teilweise erst kurz vorher von der Arbeit kamen, der Zeitpunkt 17.00 Uhr somit von der VHS höchst ungeschickt angesetzt war.

Nach einer hübschen Eröffnungsansprache eines neuen VHS-Mitarbeiters mit viel Lob über das eigene Haus bat nun das Fernsehteam, noch vor Informationsweitergabe an die Übersiedler kurz ein paar Interviews machen zu dürfen. Wer noch selbst ins rechte Bild will, darf hier natürlich wieder nicht nein sagen. Die zugestanden 10 Minuten wurden großzügig ausgelegt und um weitere 60 Minuten verlängert. Es sei zugestanden, daß die gestellten Fragen des Moderators kritisch und interessant waren und ebenfalls die Antworten der Übersiedler. Hierbei zeigte sich, daß eine Vielzahl von in der BRD gebräuchlichen Begriffen nicht verstanden werden bzw. anders besetzt sind. So vermutete ein DDR-Übersiedler, daß der sog. effektive Jahreszins

vermutlich der effektivste (im Sinne von der beste, der billigste) Kreditzins sei, der überhaupt zu erhalten wäre. Ein anderer berichtete, daß ihm geraten worden sei, sein Girokonto bei einer Bank und nicht bei der Post zu eröffnen, da er das Bankgirokonto leicht überziehen könne. Der DDR-Bürger habe hierüber jedoch absolutes Unverständnis geäußert und zurückgefragt, worin denn der Vorteil läge, wenn ein Konto überzogen würde (in der DDR sind Kontoüberziehungen nicht möglich, Krdite gibt es nur ganz selten unter staatlicher Zuteilung bei Eheschließung oder bei sehr kinderreichen Familien).

Kurz vor 21.00 Uhr war die Reihe dann an den Referenten. Der Bankenvertreter hatte als Erstreferent seinen dritten Satz noch nicht begonnen, als sämtliche Scheinwerfer ausgingen und das Fernsehen sich verabschiedete - hatte die ARD doch, was sie wollte: nämlich ein paar schnelle Interviews mit leibhaftigen DDRlern, schmarotzt auf einer Veranstaltung, an der vom Fernsehteam wohl offenkundig wenig Interesse an der Veranstaltungsintention lag. Der Rest ist schnell gesagt, die immer müder werdenden Übersiedler zogen sich nach und nach zurück, der Bankenvertreter und der Referent des Anwaltsvereines verzichteten darauf, mitgebrachte Folien zu zeigen und ihr Programm abzuspuhlen. Mit Allgemeinplätzen wurden das Kreditwesen und das Sparwesen in der BRD sowie das Rechtssystem der BRD allgemein und das Vertragsrecht im besonderen kurz skizziert, unterbrochen von ein paar kritischen Anmerkungen der SB, die es dann gegen 22.00 Uhr sich und dem erschöpften und gähnenden Publikum nicht antun wollte, ausgiebigst zu referieren. Der SB war es dann nur noch wichtig, jedem Übersiedler eine Info-Broschüre als GUTE-NACHT-GESCHICHTE mit auf den Weg zu geben.

Fazit 1:

Je mehr Medienwirksamkeit und Publicity das eigentliche Ziel einer Veranstaltung ist, desto weniger kann inhaltlich vermittelt werden. Übersiedler werden nicht nur von Versicherungsvertretern und ähnlichem gefährdet, sondern auch durch Medien als Show-Objekte mißbraucht. Wo Praktiker mit ihrer Erfahrung als Berater gebraucht werden, darf ein solcher Informationsabend keine (fast) alleinige Chefsache bleiben.

Fazit 2:

Prophylaktische Schuldnerberatung ist aufgrund beider gemachter Erfahrungen umso wichtiger. Viele wesentliche Informationen konnten bei der letztgenannten Form der Durchführung nicht vermittelt werden. Übersiedler und auch viele andere Personengruppen brauchen unsere praxisnahe und differenzierte Beratung.

Die Beispiele sollen zeigen, daß wir sehr flexibel derartige Veranstaltungen (mit-)organisieren müssen und können, aber nur dann sollten, wenn wir entscheiden-

den Einfluß auf Inhalte und Organisation haben im Sinne einer wirklichen Aufklärungsveranstaltung für unerfahrene Personen.

Jugendamt Grevenbroich

Jahresbericht der Schuldnerberatungsstelle 1988

von Bettina Hoenen und Roger Kuntz, Grevenbroich

I. Einleitung

Die Schuldnerberatungsstelle der Stadt Grevenbroich, die dem Jugendamt angegliedert ist, geht nun in das 7. Jahr ihres Bestehens. Durch die große Nachfrage dieses Beratungsangebotes und die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung mußte dieses Sachgebiet personell verstärkt werden um längere Wartezeiten für Ratsuchende zu vermeiden. Seit Januar 1988 ist daher eine zweite erfahrene Fachkraft in der Schuldnerberatung des Jugendamtes tätig. Das Beratungsangebot ist von Anfang an ausschließlich den Einwohnern Grevenbroichs vorbehalten. Dennoch soll an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Beratungshilfen der Schuldnerberatung häufig von Ratsuchenden aus dem Kreis Neuss - vor allem aus Jüchen, Neuss und Rommerskirchen - nachgefragt werden, die aber konsequent abgewiesen werden müssen. Dies geschieht nicht nur wegen der örtlichen Begrenzung sondern ist auch deshalb zwingend notwendig, um die Arbeitsfähigkeit und Fachlichkeit der Beratungsstelle zu gewährleisten.

Während zu Beginn der 80er Jahre Schuldnerberatung als ein spezielles Angebot in der sozialen Arbeit eher die Ausnahme war, konnte sich dieses neue Fachgebiet zwischenzeitlich bundesweit durchsetzen und Anerkennung finden. Immer mehr Kommunen und freie Verbände der Wohlfahrtspflege sind dazu übergegangen, einen solchen Beratungsdienst einzurichten. Auf der Suche nach Vorbildern wurde dabei nicht selten auf die langjährige Erfahrung der Beratungsstelle in Grevenbroich zurückgegriffen.

Obwohl es erfreulich ist, daß die Einwohner Grevenbroichs dieses spezielle Beratungsangebot - das allein auf Freiwilligkeit der Inanspruchnahme basiert - in hohem Maße angenommen haben, darf nicht verkannt werden, daß die dahinterstehenden Notlagen der betroffenen Ratsuchenden eher zugenommen haben. Verantwortlich dafür ist die anhaltende Arbeitslosigkeit, vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit, die daraus folgende Abhängigkeit von sozialen Leistungen verbunden mit sinkenden Einkommen, die drastische Zunahme der Wohnungsnot und steigende Mietpreise, aber auch

familiale Probleme bei Ehescheidungen, Tod eines Partners, Krankheit und die schwierige soziale und wirtschaftliche Situation alleinerziehender Mütter.

Diese Probleme sind keineswegs spezifische Probleme grevenbroicher Bürger sondern bundesweit zu beobachten. Die Schuldnerberatung kann die individuellen Notlagen lindern oder beseitigen helfen, eine generelle Lösung der Ursachen von Überschuldung, wirtschaftlicher und sozialer Not erfordert allerdings sozialpolitische und rechtspolitische Maßnahmen, die seitens der Bundespolitik in Angriff genommen werden müssen.

Hierzu gibt es bereits einige Vorstöße durch entsprechende Gesetzesvorschläge im Bundestag, v.a. im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht. Solange jedoch keine gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, auch die rechtliche Benachteiligung von überschuldeten Menschen zu beseitigen, bleibt in den meisten Fällen die Schuldnerberatung als einzige Hilfemöglichkeit übrig. Daran wird sich in absehbarer Zeit leider nichts ändern.

Ein zweiter, wichtiger Komplex, der zur Verschärfung wirtschaftlicher Notlagen beiträgt sind die sich abzeichnenden neueren Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen von Banken, Versicherungsgesellschaften, Konsummärkten und sonstigen Anbietern. Ihr Ziel ist es, den Konsumenten mit allen seinen Bedürfnissen möglichst an ein Unternehmen zu binden, seien es Warenkäufe, Kredite oder Versicherungen. Immer mehr Anbieter gehen dazu über, ihr Angebotssortiment auszuweiten und möglichst viele Angebotssparten auf sich zu vereinigen. Dabei wird durch die Einführung von Plastikkarten (als Zahlungsmittel) Bargeld für den Zahlungsverkehr zunehmend an Bedeutung verlieren. Darüberhinaus verliert der Kunde durch die Plastikkarte sehr schnell den Überblick über sein Zahlungsfähigkeit. Die daraus entstehenden negativen Folgen sind nicht abzusehen, sie werden aber mittelfristig einschneidende Veränderung in den Lebensverhältnissen und Lebensgewohnheiten der Menschen mit sich bringen.

II. Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialarbeit

Die Definition von Schuldnerberatung als Aufgabe von Sozialarbeit mit ihren umfassenden Anteilen, wie finanzielle, rechtliche und hauswirtschaftliche Beratung, psycho-soziale Betreuung, persönliche sowie pädagogisch-präventive Hilfen führt zu den Konzeption, die als "soziale Schuldnerberatung" bezeichnet wird. Dahinter verbirgt sich die schwerpunktmäßige Ausrichtung vor allem auch auf die sozialen Folgen von Überschuldung für den Einzelnen und die Familie.

Andererseits werden auch Aspekte von Verbraucherschutz und Verbraucherpolitik, Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich, in der Rechtsprechung und sozialpolitischen Entwicklungen nicht außer Acht gelassen. Auch sie sind - wie bereits erwähnt - Bestandteile der Schuldnerberatung, auch wenn sie in die tägliche Beratungspraxis nicht immer unmittelbar einfließen.

Durch persönliche Hilfe nach Bundessozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz sollen in der Beratung zunächst die Selbsthilfekräfte des Ratsuchenden aktiviert bzw. wieder aktiviert werden, der oft mit der Überschuldung einhergehende Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben abgebaut und eine aktive Lebensplanung unterstützt werden. Der Ratsuchende sollte dabei auch lernen, die gesellschaftlichen Anteile an der Überschuldungssituation zu erkennen; letzteres bedeutet sowohl kritische Hinterfragung des Konsumverhaltens sowie Erkenntnisse über Gläubigerstrategien und Abbau individueller Schuldgefühle.

Diese breit gestreuten Aufgaben stellen entsprechende Anforderungen an den/die Berater/in. Eine effektive Hilfe ist nur dann möglich, wenn über den rein materiellen Bereich hinaus der sozialpädagogische Beratungsbedarf durch die Beratungsstelle sichergestellt werden kann - Schuldnerberatung ist hier einem ganzheitlichen Ansatz verpflichtet. D.h., daß der Ratsuchende, der zunächst mit finanziellen Problemen auf die Beratungsstelle zukommt, auch bei der Suche nach Auslösern, Ursachen oder Bedingungen der Probleme unterstützt wird. Es bedeutet auch, daß die Auswirkungen, wie z.B. Erziehungs- oder Partnerschaftsprobleme, mit in die Beratung einbezogen werden. Dabei müssen möglichst alle relevanten Faktoren, die die persönliche Situation des Schuldners bestimmen, mit berücksichtigt werden.

Damit ist aber nicht eine Allzuständigkeit gemeint: Bestimmte spezielle Problemlagen müssen durch andere Spezialdienste zur Klärung übernommen werden, z.B. Drogen- oder Suchtberatung, aber auch rechtliche Fragen bzw. deren Durchsetzung, die durch Rechtsanwälte erfolgen muß.

Als besonders hilfreich hat sich hier die Vernetzung verschiedener Beratungsangebote erwiesen, die auch durch den regionalen Fach-Arbeitskreis in Greven-

broich erfolgt, in dem nicht nur Schuldnerberater/innen, sondern auch Mitarbeiter verschiedenster Institutionen, die mit Überschuldungssituationen von Ratsuchenden zu tun haben, zusammentreffen.

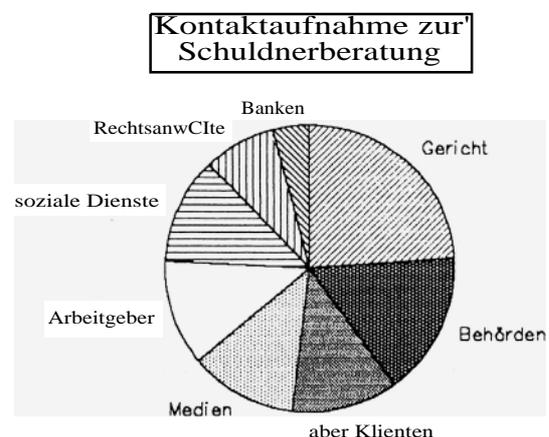
Wichtigste Grundsätze der Beratungspraxis

Die Schuldnerberatung ist eine gemeindenahere Beratung, d.h. sie verfolgt auch die allgemeine Entwicklung in der Kommune, z.B. in der Wohnungs- und Sozialpolitik und bringt ihre Erfahrungen zur Lösung von Problemen in diesen Bereichen mit ein. Sie sichert die Ansprüche der Ratsuchenden auf soziale Leistungen durch Beratung und Unterstützung bei der Beantragung. Schuldnerberatung kann so dazu beitragen, Verwaltungshandeln bedarfsnaher zu orientieren.

Wie in anderen Bereichen sozialer Arbeit beruht auch Schuldnerberatung auf einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Berater/in und Ratsuchendem. Dieses Verhältnis ist jedoch auch ein Arbeitsverhältnis, d.h., es kann nur Bestand haben, wenn beide Seiten bereit sind, ihren Anteil aktiv zu übernehmen. Dies setzt beim Ratsuchenden den Entschluß voraus, sich auf die Beratung einzulassen und sich an die getroffenen Vereinbarungen zu halten. Gegenüber den Beratern hat der Ratsuchende einen Anspruch darauf, daß er kompetent und zuverlässig beraten wird und seine Interessen wahrgenommen werden. Eine "verordnete" Beratung, z.B. als gerichtliche oder behördliche Auflage, wird dabei als äußerst problematisch gesehen, sie führt nicht zum Erfolg und muß daher abgelehnt werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang unteilbar.

III. Statistischer Teil

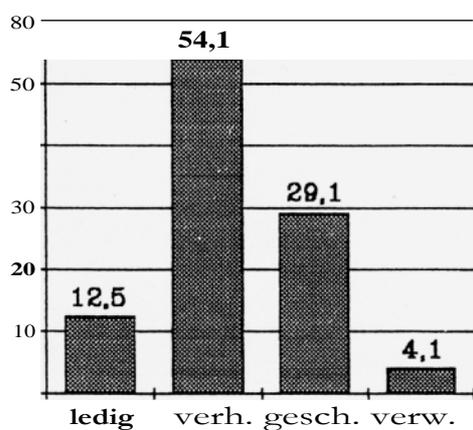
Um genauere Daten über die Überschuldungssituation Ratsuchender der Schuldnerberatung zu erhalten wurden über eine Aktenstichprobe verschiedene Merkmale erhoben und ausgewertet:



Durch den Facharbeitskreis "Schuldnerberatung in der Sozialarbeit", der nunmehr seit über 5 Jahren vierteljährlich in Grevenbroich tagt, hat sich ein relativ engmaschiges regionales Informations- und Kooperationsnetz entwickelt, das es Ratsuchenden in kurzer Zeit ermöglicht, den für die jeweiligen Probleme richtigen Beratungsdienst zu finden. Unnötige und oft nervenaufreibende "Suchwege" bleiben den Betroffenen damit weitgehend erspart. Dies trifft auch für die Schuldnerberatung zu. Neben sozialen Diensten am Ort, Arbeitgeber (v.a. Lohnbüros), Medien und Informationen über Klienten der Schuldnerberatung, finden Ratsuchende vor allem über das Gericht (Amtsrichter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher) und über Behörden (z.B. Sozialamt, allgemeiner sozialer Dienst, Arbeitsamt) den Weg zur Schuldnerberatung. Auch die Kooperation mit der örtlichen Anwaltschaft hat sich zu einem festen Bestandteil der Schuldnerberatung entwickelt. Soweit rechtlicher Klärungsbedarf besteht, werden Ratsuchende der Schuldnerberatung von Rechtsanwälten beraten und im Prozeßfall vertreten. Selbst Banken haben in einigen Fällen auf die Schuldnerberatung der Stadt hingewiesen und damit zur positiven Klärung von schwierigen Schuldverhältnissen beigetragen.

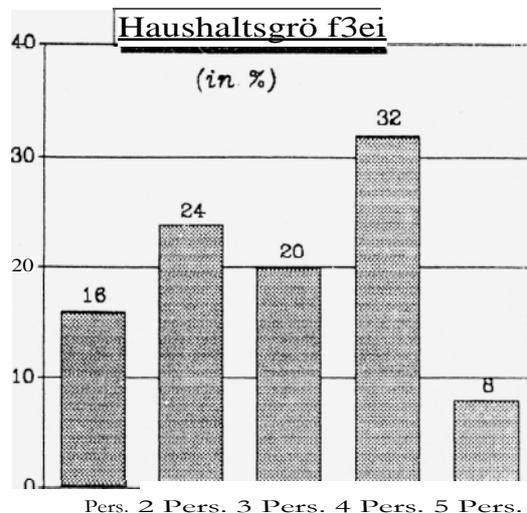
Familienstand

(in %)



54 % der Ratsuchenden sind verheiratet, 29 % geschieden oder leben getrennt vom Partner. Diese vergleichsweise hohe Zahl an geschiedenen/getrennt lebenden Ratsuchenden weist bereits auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen von Trennungssituationen hin (vgl. "Anlässe der Überschuldung"). In den meisten Fällen haften Eheleute gesamtschuldnerisch für die eingegangenen Schuldverpflichtungen, die nach einer Trennung, bedingt durch Unterhaltszahlungen, Kosten für die doppelte Haushaltsführung etc., nicht mehr zurückgezahlt werden können. Auch der Eheteil, der selbst kein Einkommen erzielen kann, weil er für die Versorgung der Kinder da sein muß, haftet, aus rechtlicher Sicht, auch weiterhin für die gesamten

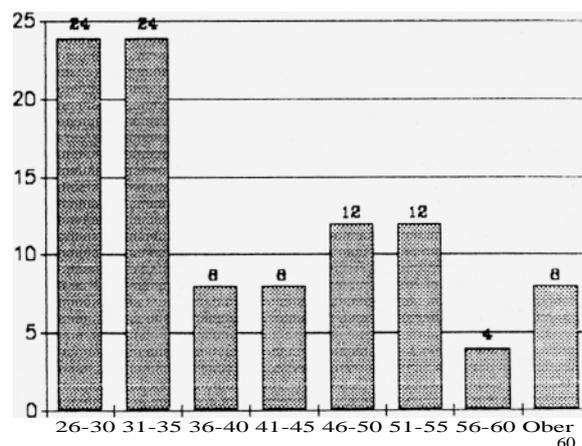
Schulden, auch wenn er auf lange Sicht hin völlig Zahlungsunfähig ist.



Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsgröße sind auffallend die 4-Personen-Haushalte von Überschuldungssituationen betroffen. Dabei handelt es sich besonders um junge Familien mit minderjährigen bzw. noch kleinen Kindern. Allein 48 % der Haushaltsvorstände sind zwischen 26 und 35 Jahre alt (vgl. nachfolgende Grafik).

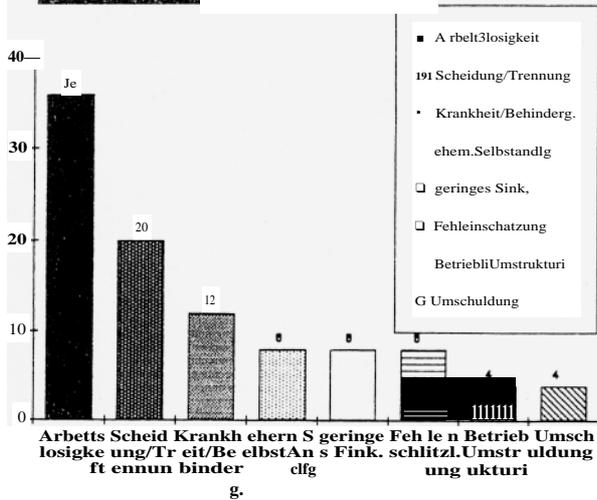
Alter des Haushaltsvorstands

(in %)



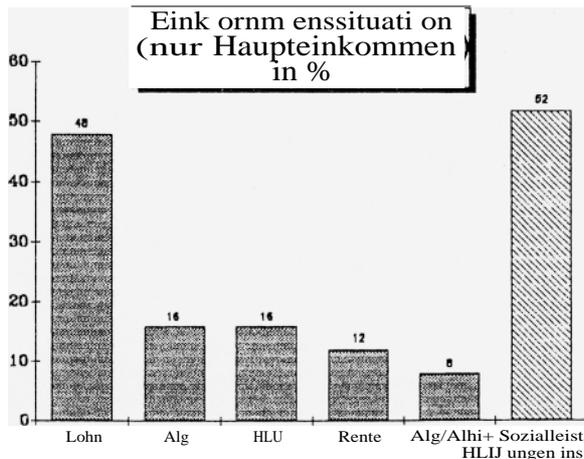
In vielen Fällen mußten zur Finanzierung eines eigenen Hausstandes Kredite aufgenommen werden, die durch Familienzuwachs, Wegfall eines Verdienstes oder durch Arbeitslosigkeit nicht mehr oder nur noch zum Teil zurückgezahlt werden konnten. Dabei führen zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse oder Langzeit-Arbeitslosigkeit regelmäßig zur Kündigung von Krediten mit den bekannten Folgen der Titulierung und Zwangsvollstreckung. Das geltende Insolvenzrecht enthält - auch für solche Fälle - keine schuldnerschützende Vorschriften, so daß nur auf dem Kulanzwege Lösungen möglich sind.

Anlässe der überschuldung (in %)



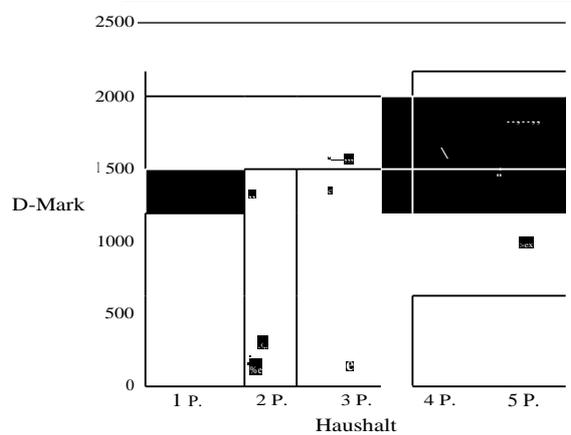
Die vorstehende Grafik geht auf die Anlässe der Überschuldung ein, die nicht zu verwechseln sind mit den Ursachen der Verschuldung (z.B. Kreditaufnahme zum Kauf von Möbeln, einer Waschmaschine etc.). Die Anlässe, die zur Überschuldung geführt haben, also dazu, daß das vorhandene Einkommen zur Schuldentilgung nicht mehr ausreichte, liegen zu 36 % in Arbeitslosigkeit, zu 20 % in Scheidung/Trennung und zu 12 % in Krankheit/ Behinderung, um die herausragendsten Anlässe zu nennen. Nahezu 70 % der Anlässe, die zur Überschuldung geführt haben, sind durch Arbeitslosigkeit, Scheidung und Krankheit bedingt. Es handelt sich dabei um Ereignisse, die in der Regel nicht von den Betroffenen zu vertreten sind.

Einkommenssituation (nur Haupteinkommen) in %



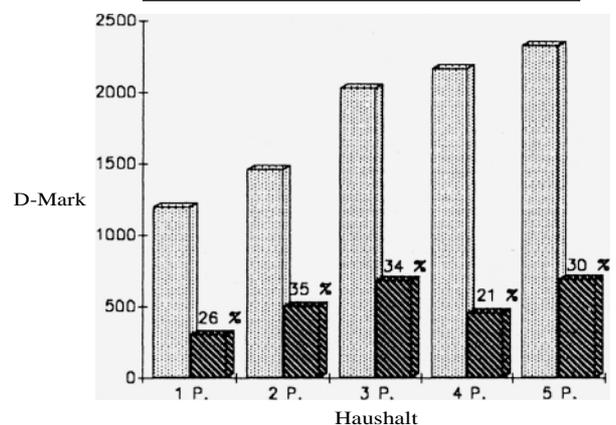
Bei Zugrundelegung des Haupteinkommens der überschuldeten Haushalte ist die überwiegende Zahl (52 %) auf soziale Leistungen als Haupteinnahmequelle angewiesen, dem stehen 48 % der Haushalte mit eigenem Erwerbseinkommen gegenüber. Die Schuldnerberatungsstelle wird demnach gleichermaßen von berufstätigen Ratsuchenden, wie erwerbslosen Ratsuchenden aufgesucht.

Familieneinkommen (abzügl. Pfändungen u. Unterhaltsz.)



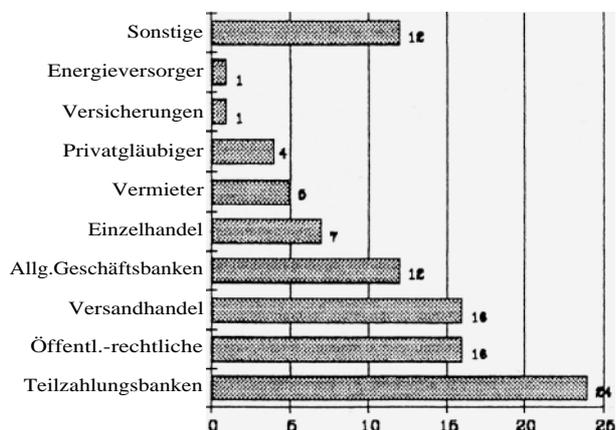
Das verbleibende Familieneinkommen steigt nicht proportional zur Haushaltsgröße. So verbleiben einem 2-Personen-Haushalt DM 1.471,-, einem 4-Personen-Haushalt lediglich DM 2.180,- zum Leben. In den genannten Einkommensbeträgen sind Kindergeld, Wohngeld oder andere soziale Leistungen bereits mit enthalten. Das Lohneinkommen ist entsprechend niedriger.

Mietanteil (Kaltmiete) am Familieneinkommen (ab zgl. Pfändungen u. Unterhaltsz.)



Vergleicht man die Kosten für Miete mit dem Familieneinkommen, so nehmen diese durchschnittlich ca. 30 % des Familieneinkommens in Anspruch. Rechnet man die Heizkosten noch hinzu, so steigt der Anteil der Mietkosten am Familieneinkommen bei den 2- und 3-Personen-Haushalten auf annähernd 40 % des Einkommens. Dies verdeutlicht den, in Relation zum Einkommen, überproportionalen Anstieg der Kosten für die Unterkunft.

**Gläubigerstruktur
(96 Gläubiger aus N = 25)**



Bei der Analyse von 98 Gläubigern aus 25 Beratungsfällen nehmen die Teilzahlungsbanken mit 24 % den Platz 1 der Gläubigerliste ein, gefolgt von den öffentlich-rechtlichen Gläubigern und dem Versandhandel. An 4. Stelle stehen die allgemeinen Geschäftsbanken, an 5. Stelle der Einzelhandel.

Bei der obigen Grafik handelt es sich jeweils um die Ursprungsgläubiger.

V.a. im Versandhandel werden ausstehende Forderungen entweder an Inkassodienste verkauft oder an diese zum Einzug abgetreten, was die Kosten erheblich erhöht. So haben von den 16 Gläubigern aus dem Versandhandelsbereich 11 ihre Forderungen an Inkassodienste abgegeben. Bei den Teilzahlungsbanken waren es 5 und nur 1 aus dem Einzelhandelsbereich.

Im Berichtsjahr 1988 konnten mit 46 Gläubigern Vergleichsverhandlungen auf dem Kulanzwege zum Abschluß gebracht werden. (Darin nicht enthalten sind Stundungen, Ratenzahlungsregelungen und Verzicht auf Zinsberechnung, Umschuldung o.ä.).

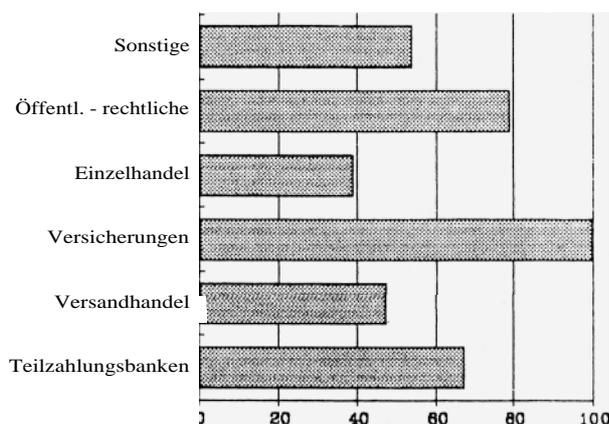
Die Forderungssumme betrug insgesamt 254 008 DM. Der Forderungsverzicht durch die Gläubiger betrug insgesamt 192 799 DM, das sind annähernd 61 % der Gesamtforderungen (s. Abbildung "Forderungsverzichte").

Die Forderungsverzichte kamen durch Verhandlungen der Schuldnerberatungsstelle zustande, die den Gläubigern nachhaltig die schlechte wirtschaftliche Situation oder Zahlungsunfähigkeit der ratsuchenden Schuldner vermitteln konnte und auf diese Weise den Weg zu Zahlungsalternativen und/oder Forderungsverzichten eröffnete. In einigen Fällen, bei denen rechtlicher Klärungsbedarf bestand, konnten Gläubiger durch Hinzuziehung von Rechtsanwälten zum Einlenken bewegt werden.

Bei einer Untersuchung der Schuldenhöhe betrug diese bei 28 % der Ratsuchenden nicht mehr als bis zu DM 5.000,-. Zieht man die Grenze bei DM 20.000,-,

so liegen 33 % der ratsuchenden Schuldner darunter. Bei der Stichprobe handelt es sich um die Nettoschulden, also ohne Hinzurechnung von Verzugszinsen, Kosten (z.B. Inkasso, Rechtsanwalts- und Vollstreckungskosten). Würde man diese ebenfalls hinzurechnen, so ergäbe sich ein unrealistisches Bild der Verschuldungshöhe, da es sich bei den Ratsuchenden in der Regel um zahlungsunfähige Schuldner handelt.

**Forderungsnachlässe in
(N = 46 Gläubiger)**



An erster Stelle stehen die Versicherungsgesellschaften, die in allen der untersuchten Fälle auf ihre Forderungen verzichtet haben (= 1 497 DM).

Zahlenmäßig, nicht aber vom Forderungsumfang her, haben die öffentlich-rechtlichen Gläubiger auf 79 % (= DM 23.955,-) ihrer Forderungen verzichtet, gefolgt von den Teilzahlungsbanken mit über 67 % (= 128 282 DM), den sonstigen Gläubigern mit 54 % (= 18 664 DM), dem Versandhandel mit annähernd 50 % (= 13 991 DM) und dem Einzelhandel mit 39 % (= 6 412 DM).

Betrachtet man die Forderungsnachlässe von der Höhe her, so haben die Teilzahlungsbanken die größten Nachlässe gewährt. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich im Bereich der Teilzahlungsbanken um Kreditabschlüsse handelt (die den Forderungen zu Grunde liegen), die häufig als problematisch eingestuft werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf die Art und Weise des Vertragsabschlusses und der Vertragsgestaltung (z.B. unwirtschaftliche Umschuldung, Kreditvermittler) als auch auf die Höhe der Kosten und Zinsen. In fast allen Fällen waren die Forderungen bereits rechtskräftig titulierte.

IV. Perspektiven von Strukturveränderungen

Die Entschuldungshilfen der Schuldnerberatung, die in diesem Bericht dokumentiert sind beziehen sich auf einen wichtigen Aufgabenbereich der Schuldnerberatung. In vielen Fällen sind seitens der Ratsuchenden

aber keine finanziellen Ressourcen oder verbleibende Einkommensanteile für Entschuldungszwecke vorhanden.

Hier liegt der Schwerpunkt der Beratung bei Budgetplanung und Haushaltsführung um mit den vorhandenen Mitteln wirtschaften zu können. Schuldnerschutzvorschriften, die in diesen Fällen greifen könnten sind bisher nicht ausreichend vorhanden. (Es gibt jedoch mehrere Initiativen auf Bundes- und Länderebene). So unterliegen besonders zahlungsunfähige Schuldner einem permanenten Vollstreckungsdruck der Gläubiger durch Pfändungsversuche, eidesstattliche Versicherungen und Mahnschreiben. Einzelne Gläubiger, die überwiegend ihren Sitz im Ausland haben, verlassen in der Art und Weise der Schuldenbeitreibung nicht selten den gesetzlich zulässigen Rahmen.

Daraus erwachsen häufig Schuldgefühle, Resignation, psychische Krankheit, Ehe- und Familienstreitigkeiten und Lebensunmut. Besonders in diesen Fällen fällt der Schuldnerberatung die Rolle zu, das gesetzliche Schuldnerschutzvacuum zu ersetzen und die Gläubiger von erwiesenermaßen sinnlosen und fruchtlosen weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzuhalten, damit die betroffenen Schuldner wieder zu sich selbst finden können und psychosoziale Beratungsarbeit mit den Betroffenen überhaupt möglich werden kann. Es wird nicht verkannt, daß es sich hierbei um eine Form traditioneller, einzelfallbezogener Sozialarbeit handelt, die keine strukturellen, Verbesserungen zur Folge ha-

ben kann, wohl aber im konkreten Fall eine wirksame Hilfeform darstellt.

Ergänzend dazu sollen durch die aktive Mitarbeit der Schuldnerberatung Grevenbroich in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung auch im rechtspolitischen Bereich und in enger Zusammenarbeit mit bundesweiten Kooperationspartnern - z.B. aus Politik, Wissenschaft, Lehre, Forschung, mit Juristen, Rechtsanwälten, Rechtspflegern, Verbraucherschützern -, Innovationen entwickelt werden, die eine strukturelle Verbesserung zur Folge haben.

Die Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen können nicht meinungslos danebenstehen, wenn es um bundespolitisch relevante Weichenstellungen geht, die zum einen die überschuldeten Haushalte - also auch die Ratsuchenden der Beratungsstellen - betreffen, zum anderen die Schuldnerberatungsstellen selbst. Sie sind durch ihre Praxiserfahrungen hervorragend dazu in der Lage, sozial- und rechtspolitische Schwachstellen, Fehlentwicklungen und den notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen und aufzudecken. Stichworte dazu sind z.B.: Privatkonkurs, Zwangsvollstreckungsverfahren, gerichtliches Mahnverfahren, Warenkorbdiskussion, Arbeitsförderungsgesetz.

Es liegt auf der Hand, daß eine einzelne Beratungsstelle nicht dazu in der Lage sein kann, auf die Bundesgesetzgebung Einfluß zu nehmen. Hier kommt dem Zusammenschluß der Beratungsstellen in der Bundesarbeitsgemeinschaft eine Schlüsselposition zu.

...

Jahresübersicht der BAG-SB INFORMATIONEN 1989

Themen

Zu Inhalten der Beratung für Haushalt und Verbrauch - Problem- Interessens- und Bedingungs Zusammenhänge, *Gertrud Dorsch*
(Heft 1/89, S. 16 ff)

Konzeption der Sozialberatung
Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach
(Heft 1/89, S. 24 ff)

DGB-Stellungnahme zur AFG-Novelle
(Heft 1/89, S. 27 ff)

Bundestagsprotokoll - Beratung des SPD-Antrages "Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher"
(Heft 2/89, S. 17 ff)

Hessischer Landtag, Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Schuldnerberatung in Hessen, DS 12/4067
(Heft 3/89, S. 23 f)

Hessischer Landtag, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Schuldnerberatung in Hessen, DS 12/4067
(Heft 4/89, S. 17 ff)

Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung zur Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Anfrage der SPD-Landtagsfraktion betreffend Schuldnerberatung in Hessen
(Heft 4/89, S. 23 f)

Schuldenerlaß - eine Erinnerung an die jüdisch-christliche Tradition, *Martin Leutzsch*
(Heft 2/89, S. 24 ff)

Arbeitsalltag: Die Sache mit der Firma Möbelland
Corbelius Hahn
(Heft 2/89, S. 27 f)

Das Holländische Modell - Alternativen zum persönlichen Konkurs, *Nick Hals* / ins Deutsche von *Joh. Klatt*
(Heft 2/89, S. 28 ff)

Der Beratungsprozeß in der Schuldnerberatung
Helga Riedel/Dieter Zimmermann/Thomas Zipf
(Heft 3/89, S. 14 ff)

Die neueste Fassung des Statistikmodells zur Neuberechnung der Sozialhilfe, *Wolfgang Scherer*
(Heft 3/89, S. 18 ff)

Drei Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft - eine persönliche Betrachtung, *Roger Kintz*
(Heft 3/89, S. 21 f)

Finanziert Familienministerium Forschungs-Flop?
Christine Sellin
(Heft 3/89, S. 25 ff)

Förderung von Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen, *Roger Kzuztz*
(Heft 3/89, S. 28 f)

Berichte

Arbeitskreis Schuldnerberatung in der Sozialarbeit Grevenbroich, *Bettina Hoenen*
(Heft 1/89, S. 33)

Sozialdienst Lohwald in Offenbach - Entwicklung der Schuldnerberatung 1988, *Klaus Müller*
(Heft 2/89, S. 37 ff)

Haushalts- und Schuldnerberatung in Leverkusen
K-H. Heine/B. Lauer/B. Schweder
(Heft 2/89, S. 41 ff)

Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt - Jahresbericht 1988, *Lenz-Nicholas/Thomas Zipf*
(Heft 3/89, S. 29 ff)

Meldungen

Die Irrwege von "ALIFUBU"
AG der Schuldnerberater in Frankfurt/Main
(Heft 1/89, S. 14)

DGB: Arbeitslose "verschenken" bis zu 1 Mrd. DM
(Heft 1/89, S. 14)

Gewerbliche Schuldenregulierung: DEEV...Commerce Finance...WTB..., *Ulla Kohl*
(Heft 1/89, S. 15)

BMJFFG-Forschungsprojekt: "Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der BRD"
(Heft 1/89, S. 15)

Gegendarstellung von Wolfgang Appel zu "Die Irrwege von ALIFUBU"
(Heft 2/89, S. 15)

Bundesweites Treffen der Sozialhilfeinitiativen: Gegen Kürzungen der Sozialhilfe
(Heft 2/89, S. 16)

DGB fordert nationalen Armutsbericht
(Heft 2/89, S. 16)

Schadenersatz bei unnötiger Kapitallebensversicherung - BGH/Lawine ausgelöst?
(Heft 3/89, S.12 f)

Sozialmagazin zur Gießener SKK
(Heft 3/89, S. 13 f)

Internationale Konferenz »Arbeitslosigkeit und Verschuldung« vom 22. - 23. Sept. 1989 in Hamburg, Berichte aus dem Workshop I: Anforderungen an die Schuldnerberatung
(Heft 4/89, S. 31 ff)

Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1989, Berichte aus den Arbeitsgruppen (AG 1: Selbstverständnis; AG 2: Statistik; AG 3: Medien; AG 4: Rechtspolitik)
(Heft 4/89, S. 25 ff)

Gerichtsentscheidungen

Keine Aufklärungspflicht der Bank über das Bürgschaftsrisiko
BGH, Urt.v. 22.10.1987 - IX ZR 267/86 - NJW 1988, 3205
(Heft 1/89, S. 12)

Keine Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages
BGH, Urt.v. 28.02.1989 - IX ZR 130/88 - NJW 1989,1276
(Heft 3/89, S. 10 f)

Gesonderte Mitteilung einer Zinserhöhung an den Kreditnehmer
OLG Saarbrücken, Urt.v. 22.12.1987 - 7 U 42/86 - NJW 1988,3210
(Heft 1/89, S. 12)

Einsichtsrecht des Kreditnehmers in abhanden gekommener Vertragsurkunde
LG Frankfurt, Urt.v. 25.07.1988 - 2/24 S 54/88 - NJW-RR 1988,1129
(Heft 1/89, S.12 f)

Kein Auskunftsanspruch gegen die Bank über die Abrechnung eines Darlehensvertrages
OLG Düsseldorf, Beschl.v. 28.01.1988 - 6 W 104/87 - NJW-RR 1988,1130
(Heft 1/89, S. 13)

Unwirksamkeit formularmäßiger Sicherungsabtretungen von Pensionsansprüchen eines Bürgen.
SG Düsseldorf, Urt.v.16.12.1988 - S.27 An 299/87, NJW-RR 756,1989
(Heft 4/89, S. 8)

Unterlassungsklage gegen Vollstreckung aus sittenwidrigem Ratenkredit
OLG Karlsruhe, Beschl.v. 15.06.1988 - 14 W 26/88 - NJW-RR 1988,1389
(Heft 1/89, S. 13)

Zuständigkeit bei Klage auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, dem ein sittenwidriger Ratenkreditvertrag zugrunde liegt
OLG Koblenz, Urt.v.03.02.1989 - 8 U 183/88 -,NJW-RR 1013,1989
(Heft 4/89, S. 11)

Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz durch Inkas' Dbüro
LG Berlin, Urt.v. 15.03.1988 - 55 S 111/87 - NJW-RR 1988,1313
(Heft 1/89, S. 13)

Unzulässige Prozeßführung durch Inkassobüro
LG Berlin, Urt.v. 12.11.1987 - 51 S 360/86 - NJW-RR 1988,1313
(Heft 1/89, S.32)

Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrages beim einkommensschwachen Darlehensnehmer und Frage der Haftung eines Bürgen für solche Verbindlichkeiten
BGH, Urt.v. 25.02.1988 - III ZR 132/87 - NJW-RR 1988,1512
OLG Köln, Beschl.v. 14.11.1988 - 8 W 9/88 - NJW-RR 1989,170
(Heft 2/89, S.10 f)

Neue Beurteilung eines Scheckrahmenkredits
LG Bremen, Urt.v. 09.11.1988 - 7 S 391/88 - NJW-RR 1989,170
(Heft 2/89, S.11)

Keine Sittenwidrigkeit,einer Block-Rate
BGH, Urt.v. 01.12.1988 - III ZR 175/87 - NJW 1989,829
(Heft 2/89, S.11)

Abschluß eines Bürgschaftsvertrages außerhalb der Geschäftsräume
BGH, Urt.v. 27.10.1988 - IX ZR 38/88
(Heft 2/89, S.11)

Abschluß eines Darlehensvertrages als Haustürgeschäft
LG Kassel, Urt.v. 29.07.1988 - 6 O 770/88 - NJW-RR 1989,105
(Heft 2/89, S.12)

Verzugszinsen für die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung
KG, Urt.v. 09.09.1988 - 21 U 7270/87 - NJW 1989,305
(Heft 2/89, S. 12)

Nichtiger Darlehensvertrag und Restschuldversicherung
OLG Frankfurt, Urt.v. 06.12.1988 - 8 U 242/87
(Heft 2/89, S. 12)

Arbeitsunfähigkeit bei Restschuldversicherung
OLG Hamm, Urt.v. 09.11.1988 - 20 U 56/88 - NJW-RR 1989,492
(Heft 3/89, S. 10)

Aufklärung über Umfang der Restschuldversicherung
OLG Nürnberg, Urt.v.26.01.1989 - 8 U 2313/88, NJW-RR 815,1989
LG Köln, Urt.v.12.12.1988 - 30 O 253/88 - NJW-RR 816,1989
(Heft 4/89, S. 9)

Mitverpflichtung der Ehegatten bei Abzahlungsgeschäft
OLG Detmold, Urt.v. 05.10.1988 - 2 S 230/88 - NJW-RR 1989,10
(Heft 2/89, S. 12)

Vermittlungskosten bei Zinsberechnung für Ratenkredit
BGH, Urt.v. 13.10.1988 - III ZR 139/87 - NJW-RR 1989,303
(Heft 2/89, S. 13)

Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheid bei Ratenkreditvertrag
BGH, Urt.v. 03.11.1988 - III ZR 152/87 - NJW-RR 1989,304
(Heft 2/89, S.13)

Unterlassungsklage gegen Vollstreckung wegen Sittenwidrigkeit des zugrundeliegenden Vertrages

OLG Hamm, Urt.v. 18.05.1988 - 11 U 287/87 - NJW-RR 1989,305
(Heft 2/89, S.13)

Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Vollstreckungsbescheides bei sittenwidrigen Ratenkreditverträgen

LG Nürnberg-Fürth, Urt.v.28.02.1989 - 5 O 8587/88 - NJW-RR 875,1989
(Heft 4/89, S. 10)

Klage gegen Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkredits

OLG Zweibrücken, Urt.v.18.04.1989 - 7 U 255/88 - (noch nicht rechtskräftig), NJW-RR 874,1989
(Heft 4/89, S. 9)

Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkreditvertrages

BGH, Urt.v. 15.12.1988 - III ZR - NJW-RR 1989,622
(Heft 3/89, S.9)

Rückerstattung bei sittenwidrigem Ratenkreditvertrag

OLG Düsseldorf, Urt.v. 30.08.1988 - 24 U 121/88 - NJW-RR 1989,240
(Heft 2/89, S. 14)

Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages bei Hinzutreten weiterer Umstände

OLG Koblenz, Urt.v. 21.04.1988 - 5 U 289/87 - NJW-RR 1989,43
(Heft 2/89, S. 14)

Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages durch festgeschriebene Einschaltung eines Inkasso-Büros

LG Essen, Urt.v.18.01.1989 - 15 S 263/87 - NJW-RR 877,1989
(Heft 4/89, S. 10)

Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

BGH, Urt.v.16.03.1989 - III ZR 37/88 (Stuttgart), NJW 1665,1989
(Heft 4/89, S.12)

Sittenwidriger Kreditvertrag für gewerbliche Zwecke

BGH Beschl.v.13.07.1989 - III ZR 201/88 - (Hamm), NJW-RR 1068,1989
(Heft 4/89, S. 11)

Umfang der Kostenträgerpflicht des Bankkunden

BGH, Urt.v. 10.11.1988 - III ZR 215/87 - NJW 1989,1284
(Heft 3/89, S. 11)

Unwirksamer Kündigungsausschluß in Partnervermittlungsvertrag

BGH, Urt.v. 01.02.1989 - IV a ZR 354/87 - NJW 1989,1479
(Heft 3/89, S. 11)

Lohnpfändung und Umfang eines vorher erteilten Überweisungsauftrages

BAG, Urt.v. 23.11.1988 - 5 AZR 723/87 - NJW 1989,1501
(Heft 3/89, S. 11)

Unwirksame Vollmachts- und Lohnabtretungsklausel in Ratenkreditverträgen

BGH, Urt.v.22.06.1989 - III ZR 72/88 - (Nürnberg), NJW 2383,1989
(Heft 4/89, S.12)

Unwirksame Klausel mit Hinweis auf ausländisches Recht

OLG Frankfurt, Urt.v.01.06.1989 - 6 U 76/88 - (nicht rechtskräftig), NJW-RR 1018,1989
(Heft 4/89, S.11)

Die BAG-SB braucht

Verstärkung -

verstärken Sie uns durch Ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft

Satzung und Beitrittserklärung senden wir Ihnen gerne zu

OLG: Schuldner muß für Inkasso-Büro doch zahlen

Urteil des Landgerichts in der Berufung geändert

Von unserem Redaktionsmitglied Norbert Leppert

Schuldner bleiben bei Zahlungsverzug grundsätzlich verpflichtet, auch für Kosten aufzukommen, die durch die Einschaltung eines Inkasso-Büros entstehen. War jedoch vorher erkennbar, daß entweder Zahlungsunfähigkeit oder auch Zahlungsunwilligkeit vorliegt, muß der Gläubiger die Inkasso-Kosten selber tragen. Das hat das Frankfurter Oberlandesgericht (Aktenzeichen: 11 U 14/89) entschieden.

Klägerin in dem durch zwei Instanzen geführten Rechtsstreit war ein Anzeigenblatt, bei dem die Beklagte, ein Institut für Partnervermittlung, für 12 000 Mark inseriert hatte. Nachdem die Anzeigenrechnung nicht beglichen worden war, trat der Verlag seine Ansprüche an ein Inkasso-Institut ab, das mehrere Mahnschreiben aufsetzte — freilich ohne großen Erfolg. Erst als die Angelegenheit vor Gericht kam, war der Schuldner bereit zur Zahlung.

Wie das Frankfurter Landgericht (Aktenzeichen: 2/22 O 351/88) im ersten Rechtszug entschieden hatte, brauchte die Beklagte aber nicht für die Inkassokosten von 730,74 Mark aufzukommen. Kosten von Inkasso-Instituten seien „grundsätzlich nicht erforderlich“, hieß es zur Begründung. Wenn nämlich ein Schuldner auch auf wiederholte Mahnungen nicht zahle, sei er in der Regel „erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig“. Mit der Einschaltung eines Inkasso-Büros unter diesen Umständen aber „verursacht der Gläubiger vermeidbare Kosten und verstößt damit gegen seine Schadensminderungspflicht“.

Bei dieser Entscheidung, die bundesweit beträchtliche Unsicherheit in der Inkasso-Branche hervorrief, hatte sich das Landgericht umfassend auf eigene Erfahrungen gestützt. Danach beachtet ein großer Teil der Schuldner auch die Aufforderungen von Inkasso-Büros nicht, sondern ist zur Zahlung erst bereit, wenn die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird. Nur in 20 bis 30 Prozent der Fälle hätten normale Inkasso-Büros Erfolg auch ohne Einschaltung des Gerichts.

Doch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht hielt das Urteil der 22. Zivilkammer in diesem Punkt nicht. Nach Ansicht des 11. Senats brauchte der Gläubiger zum Zeitpunkt des Auftrags an das Inkasso-Unternehmen nicht damit zu rechnen, daß der Schuldner hierauf nicht zahlen würde. Vielmehr habe sich die Beklagte noch auf Verhandlungen mit dem Anzeigenblatt eingelassen, um eine Tilgung der Schuld in Raten zu vereinbaren. Ebenso sei von dem Institut für Partnervermittlung ausdrücklich schriftlich erklärt worden, daß man die ganze Angelegenheit außergerichtlich erledigen wolle.

Nach beiden Gerichtsurteilen bleibt es jedoch dabei, daß — so das OLG im Wortlaut — „eine Ersatzpflicht hinsichtlich der Inkassokosten ... in Fällen zu verneinen (ist), in denen der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, eine weitere außergerichtliche Mahnung gegen ihn also sinnlos wäre, weil in einem solchen Fall die Notwendigkeit, später einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen, vorhersehbar ist“.

Pro Vierteljahr werden 40 000 Arbeitslose gepfändet

Überschuldete bekommen selten eine Arbeit

Zunehmend bereitet den Vermittlern in den Arbeitsämtern die Überschuldung von Arbeitslosen Sorge, denn aus überschuldeten Arbeitslosen werden in aller Regel Langzeitarbeitslose. Für sie lohnt nämlich die Aufnahme einer neuen Arbeit nicht, da die Pfändung droht oder bereits vollzogen ist.

Hinzu kommt, daß Arbeitgeber solche Arbeitslosen nur höchst ungern einstellen. Eine im vorigen Jahr vorgenommene Sondererhebung der Bundesanstalt für Arbeit hat Auskunft über die Größenordnung des Problems ergeben: pro Vierteljahr wird rund 40 000 Arbeitslosen das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe bis auf den Sozialhilfesatz gepfändet.

Dabei kann nach der Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeit die Überschuldung ebenso zur Arbeitslosigkeit führen, wie sie Ergebnis der Arbeitslosigkeit sein kann. Zum Beispiel fliehen geschiedene und dadurch unterhaltspflichtige Männer nicht selten in die Arbeitslosigkeit, weil sie die Alimente nicht zahlen wollen. Lieber sind sie arbeitslos, als daß sie der ehemaligen Ehefrau den Lebensunterhalt sichern. Die kann dann mit der Pfändung des Arbeitslosengeldes antworten. Die Überschuldung kann aber auch erst durch die Arbeitslosigkeit verursacht sein, wenn zum Beispiel Arbeitslose nicht mehr in der Lage sind, die während der Beschäftigung eingegangenen Verpflichtungen zur Ratenzahlung zu erfüllen.

Bei überschuldeten Arbeitslosen kommen neue feste Arbeitsverhältnisse nach den Erfahrungen der Vermittler in den Arbeitsämtern vor allem aus zwei Gründen nicht zustande: Erstens ist ein neuer Job nicht lohnend, weil das im Vergleich zum Arbeitslosengeld höhere Arbeitseinkommen doch gleich

wieder gepfändet wird; zweitens scheuen potentielle Arbeitgeber die aufwendigen zusätzlichen bürokratischen Arbeiten, die sich bei Lohnpfändungen ergeben. Außerdem sehen viele Arbeitgeber in einem arbeitslosen Bewerber, dessen Einkommen der Pfändung unterliegt, einen unsicheren Kantonisten.

Eine dauerhafte Wiedereingliederung eines überschuldeten Arbeitslosen in das Erwerbsleben ist somit in den meisten Fällen erst möglich, wenn das Schuldenproblem gelöst ist. Hierbei ist jedoch das Sozialversicherungsrecht überfordert. Denn eine Einschränkung der Pfändbarkeit des Arbeitslosengeldes würde den Anspruch des Gläubigers beschädigen; zum anderen wäre das endgültig der Anreiz dafür, in der Arbeitslosigkeit zu verbleiben. Deshalb gewinnt die Schuldnerberatung immer größere Bedeutung.

Das Bundesarbeitsministerium weist in diesem Zusammenhang daraufhin, daß es seit längerem bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden, aber auch bei karitativen und kirchlichen Institutionen Schuldnerberatungsstellen gibt. In Einzelfällen bemühen sich auch Geldinstitute um tragbare Schuldentilgungspläne, **die einem** Arbeitslosen einen neuen Start ins Berufsleben ermöglichen. Diese individuellen und oft zufälligen Hilfsaktionen, die im Einzelfall durchaus hilfreich sind, bedürfen nach Meinung des Bundesarbeitsministeriums

der Eingliederung in ein generelles Konzept zur Lösung der Überschuldungsproblematik von Arbeitslosen.

Eine Schuldnerberatung von Arbeitslosen muß einvernehmlich mit den Gläubigern tragbare Entschuldungspläne erstellen, insbesondere durch Umschuldung und Streckung von Ratenzahlungen. Für diese Hilfe können auch Mittel des Programms zur Förderung von Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose eingesetzt werden, für das die Bundesregierung insgesamt 250 Millionen Mark bereitgestellt hat. Dieses Programm ermöglicht nämlich im Rahmen der Förderung der sozialen Betreuung von Langzeitarbeitslosen auch die Finanzierung von sachkundiger Schuldnerberatung.

Bundesarbeitsminister Norbert Blüm hat die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, die Arbeitsämter nachdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Da dies aber zur Lösung des Problems nicht ausreicht, hat der Präsident der Nürnberger Bundesanstalt, Heinz Franke, zur Überschuldung von Arbeitslosen und zu den Auswirkungen auf die Vermittlungsbemühungen eine Sonderuntersuchung veranlaßt, die bis Mitte dieses Jahres vorliegen und Auswege aus dem Dilemma aufzeigen soll.

Karl Zawadzky

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

Teil II - Statistische Deskription und Analyse von Stephan Freiger

BAG-SB 1989, 160 S., broschiert, ISBN 3-927479-01-02, DM 31,70 (für Mitglieder 25,00 DM)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hatte 1987 die Grunddaten aller zu dieser Zeit bekannten Schuldnerberatungsstellen erhoben, um die Entwicklung der Schuldnerberatung wissenschaftlich zu beleuchten und damit Grundlagen für den Ausbau des Beratungsnetzes zur Verfügung zu stellen.

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die vorliegenden Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen, gleichzeitig sind sie aber auch Voraussetzung für die dringend notwendige (und auch schon in Angriff genommene) Untersuchung der Überschuldungssituation privater Haushalte in der Bundesrepublik.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Über die reine Situationsentwicklung hinaus hat Stephan Freiger einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und der Entwicklung von Arbeitslosigkeit nachgewiesen. Dies deckt sich mit zahlreichen hier vorliegenden Jahresberichten von Beratungsstellen, die in ihren Fallauswertungen die Arbeitslosigkeit mit mehr als 50 % der Fälle als ausschlaggebende Ursache der Überschuldung benennen.

Besonders interessant für die Träger dürfte die Kosten- und Finanzierungssituation der Beratungsstellen sein. Der hier ermittelte Anteil der ABM-Kräfte an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Höhe von 44,4 % gibt einen klaren Hinweis, daß eine einheitlich gesicherte Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen noch aussteht.

Die Studie kann direkt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Gottschalkstr 51, 3500 Kassel bezogen werden.

Stellenanzeigen

Gelernter Bankkaufmann/Sparkassenbetriebswirt, seit dreieinhalb im Bereich der Schuldnerberatung tätig, sucht im Bundesgebiet nach Stelle mit Perspektive (keine ABM!). Gerne auch Aufbau einer neuen Beratungsstelle. EDV-Erfahrung vorhanden. Diverse Fortbildungen, u.a. Gesprächsführung, Sozialarbeit etc. Angebote unter Chiffre BAG-Info 1-1/90

Diplom-Sozialpädagoge, 40, led., mehrj. Berufserfahrung; besondere Kenntnisse: einjähriges Fortbildungsseminar in der praxisorientierten Schuldnerberatung (Schwerpunkte: Recht, Ökonomie, EDV und Spezialwissen i. d. Schuldnerberatung, sucht Vollzeitbeschäftigung als SCHULDNERBERATER, auch Anleitung möglich. Angeb. unter Chiffre BAG-Info 3-1/90

Schuldnerberater, 40 Jahre, ev.-ref., Industriekaufmann, Dipl. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter grad., sucht Arbeitsplatz im Bereich der Schuldnerberatung (keine ABM), möglichst in den Regionen Südniedersachsen, Nordhessen, Ostwestfalen-Lippe oder Münsterland. Zur Zeit arbeite ich mit Klienten aus den sog. "Randgruppen" auf der Basis eines ungekündigten Zeitvertrages. Aus privaten Gründen möchte ich meinen Arbeitsplatz wechseln. Ich verfüge über eine abgeschlossene Zusatzausbildung als Schuldnerberater (Institut für innovative Sozialarbeit) sowie in der "klient-zentrierten Beratung" (GwG).

Weitere Informationen erhalten Sie nach Kontaktaufnahme unter Chiffre BAG-Info 2-1/90

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

X-FINANZ

Kapitavermittlungs GmbH

Geschäftszett.
Mo.-nc, n 30-13 DO u 14 00-17 30
Fr 3 30-13 00 u 14.00-16 00

b%00 Ludwigshafen am Rhein
Bismarckstraße 85 Postfach 210126
Fur'cangerzone Nähe Rathauscenter
1 21(tfoi '06 21) 51 10 31
51 20 31

Herrn



Sehr geehrter

(1)
-a

NEU: Jetzt haben wir den idealen Rahmen- und Lebensversicherungskredit, supergünstig, mit kleinen Raten von 5.000.-DM bis 150.000.--DM ohne Sicherheiten.

C:

(1)

Z.B.

5.000.-DM, Rate mtl. 75.-DM,	10.000.-DM	Rat'e	150.-DM	
15.000.-DM, Rate mtl. 225.-DM,	20.000.--DM,	Rate mtl.	300.-DM	H.
25.000.-DM, Rate mtl. 375.-DM,	30.000.-DM,	Rate mtl.	450.-DM	co
35.000.-DM, Rate mtl. 525.-DM,	40.000.-DM,	Rate mtl.	600.-DM	
50.000.-DM, Rate mtl. 750.-DM,	60.000.--DM,	Rate mtl.	900.-DM	Cl.

Zins 8,25%, effektiver Jahreszins 8,75%.

NC

Ab Jahre Betriebszugehörigkeit LV-Darlehen von 10.000.-DM bis 150.000.-DM, Zins 7,0%, effektiver Jahreszins 7,8%.

Z B

10.000.-DM, Rate mtl. 85.-DM,	20.000.-DM, Rate mtl. 170.-DM	
30.000.-DM, Rate mtl. 255.-DM,	40.000.-DM, Rate mtl. 340.-DM	
60.000.-DM, Rate mtl. 540.-DM,	80.000.-DM, Rate mtl. 680.-DM	
100.000.-DM, Rate mtl. 850.-DM		

C

X/CI
UL

LV-Darlehen an Beamte a.L., Zins 6,75%, effektiver Jahreszins 7,2%.

Nebenherdarlehen, Schufafreikredite, Rentner- und Hausfrauen-darlehen.

C3)

.C:

Hypotheken in unbegrenzter Höhe, Zins 5,75%, anfänglicher effektiver Jahreszins 5,95%. Beleihung auch von Haushälften ohne Zustimmung des Ehepartners, bis 80% des Wertes.

Z. B.

100.000.-DM Rate mtl. 563.-DM,	150.000.-DM Rate mtl. 844.-DM
200.000.-DM Rate mtl. 1.126.-DM,	250.000.-DM Rate mtl. 1.407.-DM.

01

Sie können uns auf Ihren Wunsch, bundesweit zum Hausbesuch bestellen. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit umseitigem Kreditantrag mit.

Mit freundlichen Grüßen

Kundenberater :t
W r

Materialien zur Schuldnerberatung

Informationsschrift

»Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weitere Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 1,50 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

BAG-SB INFORMATIONEN Sonderheft

»Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988«

Eigenverlag, Nov. 1988

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl 1,50 Versand)

Dokumentation des Symposiums

»Armut und Verschuldung«

Eigenverlag Dez. 1988, 138 S., broschiert

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vortragen.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

BAG-SB / Stephan Freiger

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Teil II - Statistische Deskription und Analyse

Eigenverlag Aug. 1989, 160 S., broschiert

Die statistische Analyse der in 1987 vorgenommenen Erhebung von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche stellen die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen dar.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit nunmehr über 240 Adressen.

(31,70 DM, für BAG-Mitglieder 25,00 DM, jeweils zzgl. 2,50 DM Versand)

J. Münder/G. Höfker/R. Kuntz/J. Westerath

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

(Votum-Verlag Münster, 1989, ca. 256 S., broschiert)

Das neue Sach- und Lehrbuch versteht Schuldnerberatung vor allem als eine Aufgabe sozialer Arbeit. Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM (für BAG-Mitglieder 21,00 DM), jeweils zzgl. 2,50 DM Versand

Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung

Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel